D 643
.A7 K92

Der Völkerbund und die Friedensverträge

Von

Dr. jur. Herbert Kraus

Professor des öffentlichen Rechts
an der Universität Königsberg



1 9 2 0

DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT FÜR POLITIK
UND GESCHICHTE M·B·H IN BERLIN W 8

Digitized by Google

Das doppelte Gesicht des Pariser „Völkerbundes"

Vom Wesen des Völkerbundes

Von Dr. Herbert Kraus

Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Königsberg i. Pr.

In der vorliegenden Schrift unternimmt der Schriftleiter des gegenwärtig von der Deutschen Liga für Völkerbund vorbereiteten, auf 6 Bände berechneten großen Kommentars zum Friedensvertrage, Prof. Dr. Kraus, der zur Zeit der Friedensverhandlungen an hervorragender Stelle im Auswärtigen Amte tätig war und zum Stabe der Deutschen Friedensdelegation in Versailles gehörte, zum ersten Male den Versuch einer Beantwortung der Frage:

„Was der Völkerbund eigentlich ist"

Professor Kraus, den Fachkreisen bekannt geworden durch sein Werk über die Monroe-Doktrin, kommt im Verlaufe seiner ungemein fesselnd geschriebenen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß der Völkerbund seinem Wesen nach eine Vereinigung des Gedankens einer Weltrechtsordnung mit dem Staatsbegriffe sei.

Von dieser Grundlage ausgehend, gelangt er zu einer vernichtenden Kritik der Pariser Mißgeburt, dieses Wesens mit dem Janus-Kopf, aus dessen einem Gesicht uns der Friede anlächelt, während die verzerrten Züge des andern Siegerhochmut und Kriegsschrecken grinsen.

Der Verfasser schildert den Aufbau, die Lücken, die Kompromißnatur und Unaufrichtigkeit der Pariser Völkerbundsatzung, zeigt, wie lediglich alter Wein in neue Schläuche gefüllt worden ist, und wie mit dieser Schöpfung, die in erster Linie eine Oligarchie zur Knebelung der Besiegten ist, frivol die größte Gelegenheit verspielt worden ist, die je der Menschheit zur Erlösung von ihren alten Uebeln geboten wurde.

Das stärkste Interesse beansprucht die Behandlung der

Frage nach der Stellung Deutschlands zum Völkerbunde,

der ein besonderes Kapitel gewidmet ist. Der Verfasser vertritt hier die Ansicht, daß Deutschland nicht verpflichtet ist, in den Völkerbund einzutreten, und daß es sich die Frage seines Eintritts im gegebenen Zeitpunkt sehr ernstlich wird überlegen müssen.

Die Kraussche Schrift wird, im Hinblick auf die zwingende Logik ihrer Ausführungen und auf die Persönlichkeit des Verfassers, im Inlande und nicht minder im Auslande starke Beachtung finden; sie ist für jeden, der an diesem Problem interessiert ist,

der zukünftige Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Völkerbundfrage

Ladenpreis: 12 Mark / Kein Zuschlag!

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. / Berlin W 8 / Unter den Linden 17-18



Digitized by Google

DER VÖLKERBUND
UND DIE
FRIEDENSVERTRÄGE

Von
Dr. jur. HERBERT KRAUS
Professor des öffentlichen Rechts
an der Universität Königsberg

1 9 2 0
Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik
und Geschichte m. b. H. in Berlin W 8

Digitized by Google

D643
.A7 K92

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

1. Auflage
1. bis 3. Tausend
Alle Rechte, besonders das der Übersetzung, vorbehalten
Für Rußland auf Grund der deutsch-russischen Übereinkunft
Amerikanisches Copyright 1920 by Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. in Berlin W 8
Gedruckt in der Buchdruckerei der Landesaufnahme
Berlin S 59, Urbanstraße 71

Digitized by Google

Motto:

Das sind die Weisen,
die durch Irrtum zur Wahrheit reisen.
Die bei dem Irrtum verharren,
das sind die Narren.

(Rückert, Vierzeiler, 2. Hundert, Nr. 51)

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem zielbewußten Führer der Deutschen Friedensdelegation, Reichsminister des Aeussern a. D.

Grafen Brockdorff-Rantzau

Digitized by Google

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sind eine Fortsetzung und ein Ausbau der Darlegungen meiner im gleichen Verlage unter dem Titel: „Vom Wesen des Völkerbundes" jüngst erschienenen Schrift.

Während es mir bei jenen Erörterungen vor allem darauf ankam, eine Grundlage dafür zu gewinnen, was der Völkerbund seinem Wesen nach eigentlich ist, ist mir hier vornehmlich an einer Beantwortung der Frage gelegen, wie man sich zum Pariser Völkerbunde zu stellen habe, sowie, ob und unter welchen Voraussetzungen Deutschland in den Völkerbund eintreten sollte. Darüber hinaus habe ich versucht, das Verhältnis des Pariser Völkerbundes zu den Friedensverträgen aus der Wesensart beider zu erfassen.

Den Ausführungen liegen die folgenden Leitsätze zu Grunde:

1. Die rechtswidrigen, ungerechten und unaufrichtigen Friedensverträge stehen in schärfstem Gegensatz nicht nur zu den Wilsonpunkten, sondern auch zum Völkerbundsgedanken, sowie zu den in der Präambel der Pariser Völkerbundsatzung ausdrücklich ausgesprochenen Grundsätzen.

2. Diese Tatsachen treten dadurch, daß die Völkerbundsatzung in die Friedensverträge aufgenommen ist, daß Völkerbundsorganen Zuständigkeiten zur Ausführung ungerechter Bestimmungen der Friedensverträge übertragen worden sind und insbesondere dadurch, daß die Völkerbundsatzung zur selben Zeit mit den Friedensverträgen entstanden ist, besonders scharf hervor.

Die Pariser Völkerbundsatzung erhält damit ihrerseits das Stigma der Unaufrichtigkeit.

3. Der Völkerbundsgedanke, der im Siegen war, hat zufolge der unter 1 und 2 hervorgehobenen Tatsachen eine schwere, vielleicht letale Schädigung erfahren.

4. Kampf gegen die Friedensverträge, deren formal-rechtliche Verbindlichkeit anzuerkennen ist, mit allen legalen Mitteln bedeutet Kampf für den Völkerbundsgedanken, der eine Lösung von den Elend, Haß und neuen Streit bedeutenden Friedensverträgen und der durch den Weltkrieg ad absurdum geführten früheren internationalen Unordnung verheißt. Und Kampf für den Völkerbund ist Kampf gegen die Friedensverträge.

5. Dieser Rechtskampf richtet sich nicht gegen die allerdings sehr mangelhafte Pariser Völkerbundsatzung als solche, sondern nur gegen ihre Mängel und Lücken, insbesondere den Friedensvertragsgeist in ihr.

6. In wahrem Völkerbundsgeist angewandt würde die Pariser Völkerbundsatzung schon jetzt ein geeignetes Instrument für eine wenigstens beschränkte Revision der Friedensverträge abgeben können.

Digitized by Google

7. Es ist zu hoffen, daß Deutschland, rechtlich zu einem Eintritt in den Völkerbund nicht verpflichtet, in der Lage sein wird, einer Aufforderung zum Eintritt in den Völkerbund zu entsprechen.

Diese politische Frage läßt sich mit Sicherheit erst dann beantworten, wenn der Ruf zum Eintritt an Deutschland ergeht.

Wesentliche internationale und nationale Erwägungen sprechen für den Eintritt.

Andrerseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß sich in diesem Zeitpunkt Situationen ergeben haben können, die im internationalen, wie nationalen Interesse die Verneinung dieser Frage rechtfertigen.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß sich der Inhalt meiner Ausführungen in weitgehender Weise mit den programmatischen Erklärungen deckt, die der Vertreter des Auswärtigen Amts auf dem Begrüßungsabend des IX. Pazifistenkongresses zu Braunschweig am 30. September d. Js. im Auftrage des Reichsministers des Äußeren Dr. Simons abgegeben hat. Bei der ungemein großen Wichtigkeit dieser Erklärungen füge ich sie der Schrift als Anlage im Wortlaut bei.

Ursprünglich war beabsichtigt, diese meine Ausführungen, die übrigens ein von mir auf dem eben erwähnten IX. Pazifisten-Kongreß gehaltenes Referat darstellen, wesentlich zu erweitern, insbesondere dabei auch auf den Inhalt der endlich zugänglich gewordenen Friedensverträge mit den übrigen Mittelmächten ausführlich einzugehen*).

Das turbulente Verhalten einer radikalen, kriegerisch gestimmten Minderheit auf der Braunschweiger Friedenstagung meinem Referate gegenüber hat mich veranlaßt, von diesem Plane abzusehen und den Vortrag, so wie er gehalten worden ist, zum Abdruck zu

*) Die türkischen und bulgarischen Friedensverträge werden demnächst im Verlag der Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte im Rahmen der von diesem Verlage herausgegebenen Materialien erscheinen. — Für den österreichischen Friedensvertrag vgl. jetzt insbesonders das sehr brauchbare Buch von Emil Hofmannsthal: Der deutsche und der österreichische Friedensvertrag, Wien, Prag, Leipzig 1920. In diesem Werke sind die korrespondierenden Bestimmungen der Verträge von Versailles und St. Germain einander gegenübergestellt.

In diesem Zusammenhang möchte ich es nicht unterlassen, auf die Schrift von Franz Klein: Die Revision des Friedensvertrages von St. Germain, ein Leitfaden für die Aufklärungsarbeit, Wien, Leipzig, Zürich, Amsterdam 1920 besonders aufmerksam zu machen.

Vgl. auch denselben Verfasser im Handbuch der Politik, II. Band, S. 338ff. unter dem Titel: „Der Friedensvertrag mit Deutschösterreich".

Für Ungarn, Bulgarien und die Türkei vgl. die kurzen Ausführungen Übersbergers: Der Friedensschluß mit Ungarn, Bulgarien und der Türkei, ebenfalls im Handbuch der Politik, II, S. 351ff.

bringen. Lediglich wenige stilistische Verbesserungen und Hinzufügungen rein technischer Natur, die durchweg bereits vor der Tagung niedergeschrieben waren, sind vorgenommen worden. Außerdem habe ich die Ausführungen durch die unter den Text gestellten Anmerkungen ergänzt. In diesen habe ich auch zu einigen Ausführungen der Diskussions-Redner des Braunschweiger Kongresses Stellung genommen.

Herrn Professor Kantorowicz in Freiburg i. B. danke ich dafür, daß er mir seine, in der Diskussion zu meinem Referat gemachten Bemerkungen zur Verfügung gestellt und mich ermächtigt hat, diese seine Niederschrift zu verwerten. Dies ist in mehreren Anmerkungen der folgenden Ausführungen geschehen.

Leider hat mich die durch die Braunschweiger Vorgänge geschaffene Sachlage insbesondere auch daran gehindert, mich mit dem höchst beachtenswerten Entwurf der Verfassung eines internationalen Schiedsgerichtshofes, wie er inzwischen von einer internationalen Juristen-Kommission im Auftrage des Völkerbundsrats verfaßt und versandt worden ist, auseinanderzusetzen*).

Hinzufügen darf ich, daß ich, wie ich bereits auf jenem Kongreß in einer nicht mit zum Abdruck gelangten persönlichen Vorbemerkung hervorgehoben hatte, dort als Gelehrter und nicht als Politiker gesprochen habe. In demselben Sinne sind demgemäß die folgenden Zeilen zu werten.

Die Schrift ist dem Grafen Brockdorff-Rantzau gewidmet, jenem Manne, der als Reichsminister des Äußeren die deutsche Sache bei den Friedensverhandlungen in Versailles vertreten hat, und der, als es ihm nicht vergönnt war, die von ihm zielbewußt verfolgte und für richtig erachtete Linie zu ihrem Ende zu führen, von seinem Posten schied. Es ist mir eine aufrichtige Genugtuung, feststellen zu können, daß meine Ausführungen sich ebenfalls durchaus in den Gedankengängen des Grafen Brockdorff-Rantzau bewegen. Ein Vergleich mit der vom Grafen Brockdorff-Rantzau unter dem Titel „Dokumente" im Ver-

*) Abgedruckt in der Spezial Suppl. Nr. 2 (Sept. 1920) des League of Nations Official Journal.

Digitized by Google

lag der Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte herausgegebenen, bisher leider noch nicht ihrer eminenten Bedeutung entsprechend gewürdigten Sammlung seiner politischen Äußerungen während der Zeit seiner Reichsministerschaft beweist dies auch bei nur flüchtiger Durchsicht.

Daß der Graf Brockdorff-Rantzau meine Widmung in Erinnerung an Versailles angenommen hat, gereicht mir zu hoher Ehre.

Königsberg, den 7. Oktober 1920

Dr. Kraus

Digitized by Google

I

Es war eine fürchterliche Überraschung, als der Deutschen Friedensdelegation an jenem schicksalsschweren 7. Mai 1919 im Hotel Trianon Palace die sogenannten „Friedensbedingungen" in Form eines ultimativen Urteils zur Unterschrift vorgelegt wurden.

Diese Bedingungen, die sich — abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung in vielen Punkten — insbesondere durch ihre Rechtswidrigkeit, Ungerechtigkeit und Unaufrichtigkeit charakterisieren, konnten und mußten trotz des Verhaltens der Gegner bei den Waffenstillstandsverhandlungen und trotz der Art und Weise, in der der Waffenstillstand von ihnen ausgeführt wurde, nicht erwartet werden*).

---

*) Vgl. hier vor allen Dingen das Gutachten der Deutschen Friedensdelegation an das Kabinett über die Frage der Annahme oder Ablehnung der gegnerischen Friedensbedingungen vom 17. Juni 1919:

> „Die Antwort der alliierten und assoziierten Regierungen läßt den ursprünglichen Entwurf in seinen entscheidenden Punkten bestehen. Auch jetzt noch sind die Friedensbedingungen
>
> unerträglich,
>
> weil Deutschland sie nicht annehmen und dabei als unabhängige, auf die Wahrung ihrer Ehre bedachte Nation leben kann,
>
> unerfüllbar,
>
> weil sie finanzielle und wirtschaftliche Forderungen stellt, die selbst ein blühendes Deutschland beim besten Willen nicht durchführen könnte, um so weniger ein zerstückeltes, verarmtes, vom Weltverkehr und von wirtschaftlicher Gleichberechtigung ausgeschlossenes Deutschland,
>
> rechtsverletzend,
>
> weil sie die feierlichen und öffentlichen Zusagen an das deutsche Volk verleugnen,
>
> unaufrichtig,
>
> weil Deutschland der Wahrheit zuwider seine alleinige Schuld am Kriege und einen Gewaltfrieden als Rechtsfrieden annehmen soll."

Dieser Bericht ist abgedruckt bei Graf Brockdorff-Rantzau: „Dokumente", S. 171ff.; vgl. auch Kraus-Roediger: Urkunden zum Friedensvertrage, Teil II, Berlin 1920.

Dieser Bericht berücksichtigt nicht die Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen und des Friedensvertrages.

Digitized by Google

Vielleicht darf ich bei diesem Punkte einen Augenblick verweilen, obgleich die eben gegebene Charakteristik der Friedensverträge ja unterdessen zum Gemeingut aller vernünftig denkenden Menschen geworden ist*).

Am meisten ins Auge springend ist die Rechtswidrigkeit des Friedensvertrages von Versailles. Er ist in vielen Punkten eine Verletzung von Geist und Inhalt der sogenannten Wilsonpunkte, die vertragsmäßig zur Grundlage des abzuschließenden Friedens gemacht und dadurch zum Inhalt eines sogenannten Präliminarfriedensvertrages geworden war**).

Ein Wilsonfrieden ist uns verheißen und von der Regierung des Prinzen Max akzeptiert worden. Einen Frieden der Gewalt haben wir erhalten, empfangen von denjenigen, die die Gerechtigkeit und die peinliche Beobachtung von Völkerrechtsverträgen auf ihr Banner geschrieben hatten. Diese Verletzung des geschlossenen Vertrages wiegt um so schwerer, als einige Mitglieder des Feindbundes es bekanntlich für sich in Anspruch nehmen, zum Schutze der Heiligkeit von Verträgen zum Streite geschritten zu sein.

Ungerecht ist der Frieden vor allem deshalb, weil er nicht mit gleichem Maße mißt, weil er die ihm zu Grunde liegenden allgemeinen Prinzipien einseitig zu Gunsten der Sieger bzw. zu Ungunsten der Besiegten anwendet, so insbesondere den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der Wiedergutmachung, der Bestrafung von sogenannten Kriegsverbrechern usw.

Ungerecht und rechtswidrig ist auch der oberste Grundgedanke, auf dem er aufgebaut ist, ich meine den Gedanken der Sühne für begangene Schuld.

*) Eine eingehende Charakteristik des Friedensvertrages von Versailles wird sich in meinem demnächst in der Sammlung „Die Neue Welt" (Verlag Karl Sigismund) erscheinenden Buche: „Der Neue Frieden" finden.

**) Vgl. meine Ausführungen über diesen Punkt in der Zeitschrift: Die Deutsche Nation, Januarheft 1920. Vgl. hier auch Meurer: „Die 14 Punkte Wilsons und die Grundlagen des Friedens. Der Völkerbund", im Handbuch der Politik, Band II (1920), S. 302ff. Es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß es sich hier nicht nur um eine sogenannte Punktation, d. h. die Festlegung einzelner für einen Vertrag in Aussicht genommener Punkte ohne rechtliche Bindung handelt. Dagegen ist es m. E. ein bedeutungsloser Wortstreit, ob man in vorliegendem Falle von einem pactum de contrahendo oder einem Präliminarfriedensvertrage reden will. M. E. ist letzterer ein Unterfall des ersteren.

Digitized by Google

Nicht will ich in diesem Zusammenhang die Schuldfrage aufrollen. Den Prozeß um sie hat Deutschland in erster Instanz vor einem anmaßenden, aus Partei-Vertretern zusammengesetzten Richterkollegium verloren geben müssen. Im Artikel 231 des Friedensvertrages von Versailles hat man uns eine Art prozessualen Allein-Schuldbekenntnisses abgenötigt. Ebenso hat die internationale öffentliche Meinung ihren Spruch gegen Deutschland abgegeben. Eine höhere Instanz — die Weltgeschichte — wird anders urteilen. Die Richter werden dann unter den Mitverurteilten sitzen und zugleich der Rechtsbeugung und der Amtanmaßung schuldig gesprochen werden.*)

Über eine andere Frage das Urteil zu fällen, ist die Zeit heute jedoch bereits reif: Die Besiegten sind im Zeichen des Rechtsfriedens nach Normen verurteilt worden, die das internationale Recht bis dahin nicht kannte. Die Hauptprinzipien sind bekannt. Ich erwähne nur den Grundsatz „Tonne um Tonne", die Heranziehung des Privateigentums zur Kriegsentschädigung, die Haftung des Besiegten für die von den Gegnern zugefügten Kriegsschäden, Kollektivhaftung der Besiegten usw.

Im Gegensatz zur herrschenden Ansicht bin ich in diesem Punkte zwar der Meinung, daß auch nach dem bei Kriegsbeginn geltenden Völkerrecht Staaten schuldig werden konnten.**) Aber was fehlte, das waren die Sanktionen für solche Staatsschuld. Kein internationales Gesetz schrieb Art und Umfang der Sühne vor. Ein Richterspruch gegenüber den Besiegten auf Grund nachträglich und dazu noch einseitig von einer Partei hierüber festgesetzter Rechtssätze bedeutet deshalb eine Verletzung des großen, die Welt der Gegen-

---

*) Diese Bemerkung hat auf dem radikalen Flügel des IX. Pazifistenkongresses einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Danach hat Förster unrecht, wenn er schreibt: „daß es niemanden in Deutschland gibt, der Deutschlands Schuld als die alleinige betrachtet". Vgl. Friedenswarte XXII (Sept. 1920), S. 204, Spalte 2.

In diesem Zusammenhange vergleiche auch die Worte des Grafen Brockdorff-Rantzau in seiner Programmrede vor der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 14. Februar 1919: „Dieses Bekenntnis schließt aber keineswegs das Geständnis ein, daß das deutsche Volk im Sinne feindlicher Behauptungen allein den Weltkrieg verschuldet...", abgedruckt bei Graf Brockdorff-Rantzau: „Dokumente", S. 41.

**) Vgl. meine Ausführungen in der Zeitschrift für Völkerrecht, 1914.

wart beherrschenden Kultur- und Rechtsprinzips: „Nulla poena sine lege," des Grundsatzes, daß niemand bestraft werden darf, es sei denn auf Grund eines Rechtssatzes, durch den eine Handlung bereits vor ihrer Begehung mit Strafe belegt ist.

Aber tatsächlich ist es ja garnicht der Sühnegedanke gewesen, der die Gegner bei Aufstellung ihrer Friedensbedingungen in erster Linie geleitet hat, abgesehen vielleicht von der belgischen Frage.

An allen Ecken und Enden tritt uns aus den Friedensverträgen ihre Unaufrichtigkeit entgegen, müssen wir feststellen, daß sie mit falschen Zungen reden, wird erkennbar, daß die angeblich auf Schuld und Sühne aufgebauten Verträge in weitem Maße eine Verwirklichung jener Maximal-Forderungen darstellen, auf die sich die Alliierten Regierungen im Verlauf der sogenannten Friedensfühler festgelegt hatten, sowie (in ihren wirtschaftlichen Teilen) eine Durchführung der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juni 1916*).

---

*) Auf den innigen Zusammenhang zwischen dem Versailler Friedensvertrag und den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz hat zuerst Rosenbaum aufmerksam gemacht. Vgl. seine in der Sammlung „Die Friedenslast" als Heft 3 erschienene Schrift: „Die Bedrohung der deutschen Wirtschaftshoheit durch den Frieden von Versailles". Berlin 1920, S. 10ff.

Vgl. zu den oben gemachten Ausführungen vor allem die Antwort der Entente an die Regierung der Vereinigten Staaten vom 12. Januar 1917 (abgedruckt in dem Weißbuch des Auswärtigen Amts: „Diplomatische Schriftstücke aus der Zeit vom 12. Dezember 1916 bis 19. März 1917", S. 25ff.):

> „Er (der Präsident der Vereinigten Staaten) wünscht, daß die kriegführenden Mächte offen die Ziele bekannt geben, welche sie sich bei der Fortführung des Krieges setzen. Die Alliierten können auf diese Forderung ohne Schwierigkeit antworten. Ihre Kriegsziele sind wohl bekannt, sie haben sie mehrfach in den Erklärungen der Oberhäupter der verschiedenen Regierungen dargelegt. Diese Ziele werden in den Einzelheiten mit allen Kompensationen und gerechtfertigten Entschädigungen für den erlittenen Schaden erst in der Stunde der Verhandlungen auseinandergesetzt werden. Aber die zivilisierte Welt weiß, daß sie alles Notwendige einschließen und in erster Linie die Wiederherstellung Belgiens, Serbiens und Montenegros, die ihnen geschuldeten Entschädigungen, die Räumung der besetzten Gebiete von Frankreich, Rußland und Rumänien mit den gerechten Wiedergutmachungen, die Reorganisation Europas, Bürgschaft für ein dauerhaftes Regime, das sowohl auf die Achtung der Nationalität und die Rechte aller kleinen und großen Völker begründet ist, wie auf territoriale Abkommen und internationale Regelungen, welche geeignet sind, die Land- und Seegrenzen gegen ungerechtfertigte Angriffe zu schützen, die Zurückgabe der Provinzen und Gebiete, die früher den Alliierten durch Gewalt oder gegen den Willen ihrer Bevölkerung

In Wahrheit bedeuten die Friedensverträge vor allem die Fortführung und Vollendung des Wirtschaftskrieges, d. h. die endgültige Beseitigung eines störenden Konkurrenten auf dem Weltmarkt*), die Entmannung Deutschlands, d. h. die Unschädlichmachung eines gefährlichen Gegenpartners im diplomatischen Spiel um das sogenannte Gleichgewicht; die Zerstörung des Mitteleuropa-Gedankens, die Fortsetzung der sogenannten Pufferstaatspolitik, die Erfüllung nebeneinander gehäufter staatsegoistischer Machtzwecke der hauptbeteiligten Vertragsgegner, insbesondere die Fortsetzung der historischen französischen Expansionspolitik über den Rhein, des Kolonisierungsdranges der Hauptkolonialmächte, der Politik der Lösung, des Balkanproblems durch Aufteilung der Europäischen Türkei usw. Und endlich stellen sie den Versuch der Gegner dar, die Lasten und Schäden des Weltkrieges soweit als nur möglich von sich abzuwälzen.

II

Diese Friedensbedingungen konnten und durften um so weniger erwartet werden, als bereits vor dem Eintritt in die eigentlichen Friedensverhandlungen — gerade als in Trier die Verhandlungen über eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes begannen — am 14. Februar 1919 — jener Pariser Völkerbundsentwurf veröffentlicht worden war, der dann, in seinen Grundlagen unverändert, zur Pariser Völkerbundsatzung geworden ist.

Von einer vollen Verwirklichung des Völkerbundsgedankens ist dieser Entwurf allerdings weit entfernt.

---

entrissen worden sind, die Befreiung der Italiener, Slaven, Rumänen, Tschechen und Slowaken von der Fremdherrschaft, die Befreiung der Bevölkerungen, welche der blutigen Tyrannei der Türken unterworfen sind und die Entfernung des Osmanischen Reiches aus Europa, weil es zweifellos der westlichen Zivilisation fremd ist."

*) Vgl. hier den sehr beachtenswerten Artikel „Tonne für Tonne" in der Zeitschrift „Die Deutsche Nation", Oktoberheft 1920, S. 650ff.: „... das (i. e. die Ablehnung der deutschen Vorschläge in der Note vom 29. Mai 1919 über die Art und Weise des Ausgleichs der Schiffsverluste) zeigte bereits, daß sie — die Alliierten — weniger eine Wiedergutmachung erlittener Schäden anstrebten, als die Vernichtung der deutschen Schiffahrt. Dieser Sachverhalt wird durch das englische Verbot des Weiterverkaufs (der von Deutschland ausgelieferten Handelsschiffe) an Deutsche einwandsfrei bestätigt.

Er war bestenfalls zu werten als ein von großem gegenseitigen Mißtrauen erfüllter, fragmentarischer und tastender Versuch einer Weltorganisation zur Durchführung des Rechtsgedankens in der Welt und bot mit Rücksicht auf die ihm anhaftenden grundsätzlichen Mängel und zahlreichen Schönheitsfehler keinen Grund zu enthusiastischer Zustimmung.

Der große Wurf war nicht erfolgt. Die Gegner hatten es nicht über sich vermocht, mit kühnem Strich unter die Vergangenheit eine großzügige Magna Charta eines neuen Zeitalters zu schreiben. — Von des Gedankens Blässe angekränkelt, hatten sie viel Altes mit Neuem gemischt und — wie es schien — ein Kompromißgebilde geschaffen. Aber immerhin war es ein gewaltiges Ding, daß hier das erstemal der internationale Rechtsgedanke organisierte Gestalt annehmen sollte.

Und vor allen Dingen enthielt der Satzungs-Entwurf eine besondere Präambel — die dann unverändert in die Satzung selbst übergegangen ist, eine Präambel, die erfüllt war von wahrem Völkerbundsgeiste, von dem hohen sittlichen Ethos der Wilsonpunkte, die ja im Grunde nichts anderes sind, als eine Paraphrasierung des Völkerbundsgedankens, wie Präsident Wilson ihn auffaßte:

> In aller Öffentlichkeit sollten die Mitglieder des Völkerbundes auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen unterhalten. Die Vorschriften des internationalen Rechts, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, sollten sie genau beobachten; Gerechtigkeit sollten sie herrschen lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich achten.

III

Und demgegenüber diese Friedensbedingungen und diese Friedensverträge!

Von dem „neuen Geiste" ist in ihnen wahrlich nur blutwenig zu spüren.

Digitized by Google

In der Befriedigung der eben geschilderten staats-egoistischen Machtzwecke der Sieger mit Hilfe der Friedensverträge bilden die Wilsonpunkte und der Völkerbundsgedanke nur ganz schüchtern und gelegentlich zur Geltung gelangte retardierende Momente, so z. B. bei den Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles über die Saarfrage, die Korridorfrage, oder auch die Oberschlesische Frage. Ohne die Wilsonpunkte würde das Ergebnis der Regelung dieser Fragen für Deutschland vermutlich noch desaströser gewesen sein.

In demselben Augenblick, in dem der Feindbund die Grundlinien einer Weltordnung und der Gerechtigkeit proklamiert, gibt er die grandioseste Lebensäußerung des alten imperialistischen Geistes*).

Befleckt mit unerhörter Verleugnung nicht nur der in den Wilsonpunkten festgelegten, sondern auch der der Völkerbundsatzung unterliegenden, in ihrer Präambel ausdrücklich ausgesprochenen Grundsätze, ist der Pariser Völkerbund ins Leben getreten.

Die Geburtsstunde des welterlösenden Völkerbundes ist zugleich ein Gewaltakt sondergleichen.

An der Pforte des verheißenden neuen Zeitalters steht ein großer unversöhnter Widerspruch. Seine Väter haben mit doppelten Zungen geredet.

IV

Unter dem Eindruck dieser Tatsachen gewinnt die Pariser Völkerbundssatzung selbst ein neues Gesicht. Jenes, über die Friedensverträge gefällte Urteil der Unaufrichtigkeit müssen wir nunmehr — wenigstens teilweise — auch auf die Pariser Völkerbundsatzung erstrecken.

Was man an ihrem Entwurf als Kompromisse mit der alten Zeit ansehen zu können glaubte, das erscheint bei der Satzung nunmehr zum Teil ebenfalls im Lichte der Lüge.

---

*) „Eine sterbende Weltanschauung imperialistischer und kapitalistischer Tendenzen feiert darin ihren letzten entsetzlichen Triumph." Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen vom 29. Mai 1919, abgedruckt bei Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage, 1920, Teil 1, S. 452.

Der heilige Gedanke einer Weltorganisation des Rechts ist von den siegreichen Meistern der alten Diplomatie zur Verbrämung und als Aushängeschild für eine Verwirklichung nach alten Rezepten gestellter Machtziele mißbraucht worden. Nicht die Herbeiführung einer Herrschaft des Rechts in der Welt war das ausschließliche oder auch nur wesentliche Ziel, das den Vätern der Völkerbundsatzung bei ihrer Ausarbeitung vorgeschwebt hat, sondern Beherrschung der Welt durch die im Rate vereinigten alliierten und assoziierten Hauptmächte. In diesem Sinne ist es ganz richtig, wenn der Volksmund auf den Pariser Völkerbund die Phrase von einer neuen unheiligen „Heiligen Allianz" anwendet.

Ich möchte hier nicht mißverstanden werden. Weit bin ich davon entfernt, die gesamte Völkerbundsaktion der Sieger als einen großen Betrug, als ein Streuen von Sand in die Augen der internationalen öffentlichen Meinung anzusehen. Sicherlich haben sie einen Fortschritt des, insbesondere durch die Haager Konferenzen vorbereiteten internationalen Organisationsgedankens*) gewollt.

*) In **meiner** Schrift vom Wesen des Völkerbundes habe ich auf Seite 53f. ausgeführt, daß das Haager Werk durch den Pariser Völkerbund nicht beseitigt ist. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um ergänzungsweise darauf aufmerksam zu machen, daß der Haager Schiedshof noch in jüngster Zeit — am 4. September 1920 — einen Schiedsspruch erlassen hat, und zwar in der Angelegenheit der portugiesischen Kirchengüter.

Es kann nicht scharf genug darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung der bestehenden Schiedsinstitutionen und ihr Ausbau durch die Völkerbundsatzung nicht behindert ist. Solange Deutschland nicht im Völkerbunde ist, wird es eine natürliche Betätigung seines neugefundenen Glaubens an die Schiedsidee in dieser Richtung finden. Es wird von einer solchen Betätigung auch nach seinem Eintritt in den Völkerbund nur ablassen für den Fall, daß die Konstruktion des in Aussicht stehenden Internationalen Schiedsgerichtshofs ebenso wie seine Tätigkeit oder die streitschlichtende Tätigkeit des Rates eine Überlegenheit dieser Völkerbundsinstitutionen über die Haager Schiedseinrichtungen oder partikuläre Institutionen tatsächlich dargetan haben.

Vgl. hier jetzt auch das Draft Scheme presented to tne Council of the League by the Advisory Committee of Jurists for the Institution of the Permanent Court of International Justice, mentioned in Article 14 of the Covenant of the League of Nations (abgedruckt League of Nations official Journal Special Supplement Nr. 2, Sept. 1920, Art. 1):

„A Permanent Court of International Justice, to which Parties shall have direct access, is hereby established, in accordance with Article 14 of the Covenant of the League of Nations. **This Court shall be in addition to the Court of Arbitration organized by the Hague Conventions of 1899 and 1907, and to the special Tribunals of Arbitration to which States are always at liberty to submit their disputes for settlement.**"

Digitized by Google

Sicherlich ist es ihnen auch ernst gewesen um die Förderung der Idee der internationalen Zweckverbände und deren Zentralisierung im Völkerbunde. Aber zugleich haben sie, und darin liegt ihre Schuld, — zum Teil bewußt, zum Teil wohl auch unbewußt — es unternommen, den Völkerbundsgedanken in den Dienst ihrer egoistischen Individual- oder Gruppenzwecke zu stellen.

V

Die eben gezeichneten Linien treten um so schärfer hervor, als die Pariser Völkerbundsatzung, in einigen Punkten, aber nicht grundlegend gegenüber dem Entwurf vom 14. Februar 1919 geändert, und keineswegs durchweg verbessert*), in die Friedensverträge selbst aufgenommen und an deren Eingang gestellt worden ist**), ohne daß die Besiegten Mitglieder des Völkerbundes sein sollen.

*) Die endgültige Fassung der Pariser Satzung zeigt gegenüber ihrem ursprünglichen Entwurf vor allem eine unverkennbare Tendenz, die individuelle Bewegungsfreiheit der einzelnen Mitglieder des Völkerbundes trotz dieser Mitgliedschaft zu gewährleisten und zu unterstreichen; deshalb der sogenannte Monroe-Vorbehalt des Artikels 21, deshalb die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 7, nach der bei Streitigkeiten über Fragen, die nach internationalem Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit einer Streitpartei gehört, der Rat zu einer materiellen Entscheidung der betreffenden Angelegenheit nicht befugt ist; daher endlich die Bestimmungen über das Austrittsrecht der Mitglieder aus dem Völkerbunde.

Vgl. hier die Comparison between the Draft Covenant and the Final Text bei C. A. Kluyver: Documents on the League of Nations, Leiden 1920, S. 49ff., sowie Mendelssohn-Bartholdy: Der neue Völkerbundsentwurf der Entente; Achte Flugschrift der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin 1919.

**) Diese Verkoppelung beruht auf einem formellen Beschluß der „Conférence des Préliminaires de Paix". Vgl. Annex Nr. I zum Protokoll der Plenarsitzung vom 25. Januar 1919, S. 23 (Projet de Résolution relatif à la Société des Nations).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser bisher noch nicht in Deutschland bekannt gewordenen Resolution wird sie hier im Wortlaut abgedruckt:

„La Conférence, ayant examiné les propositions relatives à la création d'une Société des Nations, décide que:

a) Il est essentiel, pour le maintien du statut mondial que les Nations associées ont maintenant à établir, de créer une Société des Nations, organe de coopération internationale qui assurera l'accomplissement des obligations internationales contractées et fournira des sauvegardes contre la guerre.

b) Cette Société, dont la création ferait partie intégrante du Traité général de paix, devrait être ouverte à toute Nation civilisée à qui on pourrait se fier pour en favoriser les dessins.

c) Les membres de la Société se réuniraient pérodiquement en Conférence internationale; ils auraient une organisation permanente et un Secrétariat pour suivre les affaires de la Société dans l'intervalle des Conférences.

Digitized by Google

La Conférence nomme en conséquence une Commission représentant les Gouvernements associés pour élaborer, dans le détail, la constitution et les attributions de la Société."

Es mag in diesem Zusammenhange besonders darauf hingewiesen werden, daß sämtliche Beteiligten — einschließlich des Präsidenten Wilson — sich im Verlauf der „Friedensfühler" dahin ausgesprochen haben, die Verwirklichung des Planes der Gründung eines Völkerbundes solle erst nach dem Friedensschluß in Angriff genommen werden. Vgl. meine Schrift: Vom Wesen des Völkerbundes, S. 61, Anm. 1.

Vgl. in dieser Hinsicht die Note des Amerikanischen Geschäftsträgers an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts vom 21. Dezember 1916:

„... Jeder (i. e. der Streitparteien) ist bereit, die Bildung einer Liga von Nationen in Erwägung zu ziehen, die den Frieden und die Gerechtigkeit in der ganzen Welt gewährleistet. Ehe jedoch dieser letzte Schritt getan ist, hält jede Partei es für notwendig, zunächst die mit dem gegenwärtigen Krieg verknüpften Fragen unter Bedingungen zu lösen, die die Unabhängigkeit, die territoriale Integrität sowie die politische und wirtschaftliche Freiheit der am Kriege beteiligten Nationen sicherlich gewährleisten.

Das Volk und die Regierung der Vereinigten Staaten haben an den Maßnahmen, die in der Zukunft den Frieden der Welt sicherstellen sollen, ein ebenso dringendes und unmittelbares Interesse wie die jetzt im Kriege befindlichen Regierungen. Ihr Interesse an den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die kleineren und schwächeren Völker der Welt vor den Gefahren der Zufügung eines Unrechts und der Vergewaltigung zu schützen, ist ebenso lebhaft und brennend wie das irgendeines anderen Volkes oder einer anderen Regierung. Das amerikanische Volk und die Regierung sind bereit, ja, sie sehnen sich danach, nach Beendigung des Krieges bei der Erreichung dieses Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Einfluß und Mitteln mitzuwirken. Aber der Krieg muß erst beendet sein."

Vgl. ferner die Antwort der Entente an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Januar 1917:

„... Im allgemeinen legen sie (die alliierten Regierungen) Gewicht darauf, zu erklären, daß sie den hohen Gesinnungen, von denen die amerikanische Note beseelt ist, den Zoll ihrer Anerkennung darbringen, daß sie sich mit allen ihren Wünschen dem Plane der Schaffung einer Liga der Nationen anschließen... Die Erörterung künftiger Abmachungen, welche einen dauerhaften Frieden sichern sollen, hat jedoch zunächst eine befriedigende Regelung des gegenwärtigen Streites zur Voraussetzung."

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes an den amerikanischen Botschafter unter dem 26. Dezember 1916:

„Auch die kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß das große Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach Beendigung des gegenwärtigen Völkerringens in Angriff genommen werden kann. Sie wird, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, mit Freuden bereit sein, zusammen mit den Vereinigten Staaten von Amerika an dieser erhabenen Aufgabe mitzuarbeiten."

Präsident Wilson scheint später seine Ansicht zu diesem Punkte geändert zu haben. Vgl. seine Rede vom 27. September 1918: „Und wie ich es ansehe, muß die Gründung dieses Völkerbundes und die klare Umschreibung seiner Ziele ein Teil, und in gewissem Sinne der wesentlichste Teil des Friedensschlusses sein"; allerdings fügt er hinzu: „der Völkerbund kann nicht jetzt gebildet werden. Wenn er jetzt gebildet würde, würde er nur ein neues, auf die gegen den gemeinsamen Feind verbündeten Nationen beschränktes Bündnis sein.

Digitized by Google

Damit war allerdings die Frage nach dem Verhältnis der Besiegten zum Bunde beantwortet, eine Frage, die sogleich bei der Veröffentlichung des Entwurfs vom 14. Februar 1919 aufgetaucht war; eine den Regeln des Völkerrechts widersprechende, weil das sogenannte Nichtinterventionsprinzip verletzende Einmischung in die Angelegenheiten der Nichtmitglieder des Bundes war danach dem Völkerbunde, wenigstens im Verhältnis zu den Besiegten, nicht zugeschrieben, wie es nach dem ersten Entwurf den Anschein gehabt hatte.

Dagegen mußten die Besiegten durch ihre Unterschrift unter die die Satzung enthaltenden Friedensverträge in Verbindung mit deren Ratifikation eine Betätigung des Bundes im Rahmen der Völkerbundsatzung ihnen gegenüber anerkennen, mußten sich insbesondere damit einverstanden erklären, daß der Völkerbund sich auf Grund von Artikel 11 der Friedensverträge in jeden Krieg und in jede Bedrohung mit Krieg einmische. Sie mußten ferner ihre Bereitwilligkeit damit aussprechen, auf Verlangen des Rats bei internationalen Streitigkeiten zu deren Beilegung die Pflichten von Bundesmitgliedern zu übernehmen, und sie mußten endlich versprechen, zu dulden, daß im Falle eines Bundeskrieges der Völkerbund alle Handels- und Finanzbeziehungen zwischen einem exequierten Staat und einem der Besiegten ebenso wie jeden Verkehr zwischen den Staatsangehörigen dieser Staaten unterbinde*).

D e r e n t s c h e i d e n d e G r u n d die Verkoppelung von Satzung und Friedensverträgen ist das Bestreben, einen Widerspruch zwischen der Satzung und den Vorschriften des gemeinen Völker-

---

Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er nach dem Friedensschluß gebildet werden kann." — Vgl. A h r e n s - B r i n k m a n n: „Wilson, das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden". 1920. S. 254.

*) Vgl. hier die Ausführungen m e i n e r Schrift: Vom Wesen des Völkerbundes, unter VIII (S. 38ff.): Die Stellung Deutschlands zum Völkerbunde. Ergänzungsweise sei in diesem Zusammenhange noch besonders darauf hingewiesen, d a ß D e u t s c h l a n d, s o l a n g e e s n i c h t M i t g l i e d d e s V ö l k e r b u n d e s i s t, a u c h n i c h t v e r p f l i c h t e t i s t, d e m V ö l k e r b u n d d i e v o n D e u t s c h l a n d a b g e s c h l o s s e n e n V ö l k e r r e c h t s v e r t r ä g e mitzuteilen. Wenn die deutsche Regierung eine solche Mitteilung trotzdem vornimmt, so ist dies eine durchaus freiwillige Leistung, die weder auf einer Rechtspflicht beruht, noch — die deutsche Regierung hat ihre Rechtspflicht in dieser Beziehung ausdrücklich verneint — eine solche in Zukunft begründet.

rechts zu vermeiden, übrigens offenbar nicht gewesen. Diese Verbindung führt auf ein hartnäckiges Verlangen des Präsidenten Wilson zurück, der dabei von dem Gedanken geleitet war, damit seinen geliebten Völkerbund zu stärken, und der dieses Verlangen gegen heftige Widerstände in Paris durchsetzte, — ein Kabinettstück politischen Fehlsehens. Ist es doch gerade diese Verkoppelung gewesen, an die in den Vereinigten Staaten die Opposition anknüpfte, welche zum Hauptgrund dafür geworden ist, daß die Friedensverträge seitens der Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden sind*), ein Ergebnis, das wir in seiner Wirkung für Deutschland zur Zeit noch nicht sicher werten können, das aber wahrlich weder der Völkerbundsidee, noch der Herstellung eines wirklichen Weltfriedens dienlich gewesen ist.

Hinzu tritt ein Weiteres: in zahlreichen Artikeln der Friedensverträge sind für Organe des Völkerbundes Obliegenheiten zur Ausführung von Vorschriften dieser Verträge vorgesehen worden, oder sind Ausführungsorgane der Friedensverträge zu Völkerbundsorganen erklärt worden und dies zum Teil gerade bei solchen Bestimmungen, die mit wahrem Völkerbundsgeiste, dem Geiste der Gerechtigkeit, in besonders scharfem Widerspruch stehen, so, wenn dem Völkerbund die Regierung (gouvernement) des Saarbeckengebiets als Treuhänder übertragen ist, wenn die sogenannten Mandatarstaaten der weggenommenen Kolonien zu Völkerbundsorganen erklärt werden**), oder wenn — um ein drittes Beispiel

---

*) Vgl. für die Behandlung der Frage der Verbindung von Friedensverträgen und Völkerbundsatzung auf der Pariser Konferenz außer der oben abgedruckten Resolution vor allem die zusammenfassende Übersicht bei C. A. Kluyver: Documents on the League of Nations, Leiden 1920, S. 116ff.

Für die Behandlung der Frage der Ratifikation der Friedensverträge und des Beitritts zum Völkerbunde in Amerika vgl. die Nachweisungen ebenda S. 204ff.

**) Hier ist neuerdings die Frage aufgetaucht, ob der Völkerbund auch die Verteilung der in Betracht kommenden Gebiete vorzunehmen, oder ob diese Verteilung durch Verträge zwischen den Beteiligten zu erfolgen habe. Mir scheint hier eine innere Dissonanz der Friedensverträge vorzuliegen. Der durch Artikel 22 der Friedensverträge eingeführte Mandatsbegriff setzt die Herrschaft des Völkerbundes über die betreffenden Gebiete, sei es in der Form der Souveränität, sei es der der Suzeränität, voraus.

Nach Artikel 119 des Friedensvertrags von Versailles verzichtet Deutschland hingegen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen. Danach würde dieser Mächtegruppe das Recht auf Übernahme der Kollektivsouveränität über Deutschlands überseeische Besitzungen zugesprochen worden sein.

anzuführen — der Völkerbund für zuständig erklärt wird, eine Entscheidung über das Ergebnis des Listenverfahrens in Eupen und Malmedy zu treffen.

D a d u r c h w i r d d e r V ö l k e r b u n d s e l b s t z u m A u s f ü h r u n g s o r g a n d e r F r i e d e n s v e r t r ä g e. Von der Höhe einer überstaatlichen Rechtsorganisation tritt er hinab in den Morast der Friedensverträge, wird er in eine Reihe gestellt mit dem berüchtigten Wiedergutmachungsausschuß, der unter dem Namen der alliierten und assoziierten Mächte zusammengefaßten Siegereinheit und den meisten sonstigen Kommissionen der Friedensverträge.

Vom Standpunkt der Besiegten ist diese Art der Regelung für die Erreichung ihrer unmittelbaren staatlichen Einzelzwecke nicht als unbedingt ungünstig zu bezeichnen. Die Tätigkeit des Völkerbundes bei Ausführung der Friedensverträge gibt eine wenn auch nur schwache Gewähr für unparteiischere Entscheidungen und Anordnungen als es die Entscheidungen und Anordnungen sein können, die von denjenigen Kommissionen zu erwarten sind, welche reine Interessensvertretungen der Sieger oder einer engeren Gruppe derselben darstellen. In der Eupen-Malmedy-Monschau-Angelegenheit hat man hiervon allerdings nichts gespürt*).

Meines Erachtens muß bei dieser Sachlage Artikel 22 vorgehen: der Völkerbund verteilt die Mandate.

Dem widerspricht auch nicht Artikel 22, Abs. 8: „Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den B u n d e s m i t g l i e d e r n, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung." Diese Bestimmung besagt meines Erachtens nur soviel, als daß der Völkerbund sich im Wege des direkten Verkehrs zwischen den Bundesmitgliedern über den Grad von behördlicher Befugnis, Überwachungs- und Verwaltungszuständigkeit des betreffenden Mandatarstaates einigen kann. Aber der V ö l k e r b u n d muß dies tun, nicht etwa nur die alliierten und assoziierten Hauptmächte des Artikels 119 des Friedensvertrags von Versailles. Und sämtliche Bundesmitglieder müssen bei der Entscheidung beteiligt sein und zustimmen!

Bei Verneinung dieses Standpunktes käme man dazu, zu fordern, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte auf den Völkerbund ihre Souveränitätsrechte über die deutschen Kolonien ausdrücklich übertrügen, damit Artikel 22 Genüge geschehe. Das wäre ein seltsamer Umweg.

*) Gegenüber diesem Vorgang muß ich es als voreilig bedauern, daß ich auf S. 48 m e i n e r Schrift über das Wesen des Völkerbundes folgenden Satz schrieb: „Man muß auch nach einer Durchsicht der Protokolle des Völkerbundsrats bei ihm bisher ein Bestreben nach einer gerechten Haltung feststellen."

Digitized by Google

Andrerseits muß man sich aber auch davor hüten, diese Tatsache — oder besser Hoffnung — zu hoch zu werten. Die Majorität in den in Betracht kommenden Völkerbundsorganen ruht ja, soweit sie kollektiv verfaßt sind, durchweg bei den Siegern, insbesondere so im Rat. Und vor allen Dingen sind sämtliche Völkerbundsorgane bei ihren Entschließungen an die ihnen durch die ungerechten Friedensverträge gezogenen Grenzen gebunden.

Vom internationalen Standpunkt aus muß die doppelte Verkoppelung der Friedensverträge mit der Völkerbundsatzung unbedingt lebhaft bedauert werden, und zwar insbesondere deshalb, weil sie mit anschaulicher Bequemlichkeit Agitationsstoff gegen den Völkerbundsgedanken abgibt.

VI

Dieser Mangel wiegt jedoch leicht gegenüber der Tatsache, daß der Inhalt der Friedensverträge in schreiendem Widerspruch zum Völkerbundsgedanken steht und eine dauernde Reihe von Gegenargumenten gegen ihn abgibt. In dieser Richtung werden ihre Bestimmungen von den Gegnern der Völkerbundsidee ja auch bekanntlich emsig benutzt — ein offenbarer Trugschluß. Ebensowenig wie das Verbrechen ein Argument gegen den Rechtsgedanken ist, kann die Tatsache, daß die Sieger mit den Friedensverträgen den Völkerbundsgedanken prostituiert haben, ein Argument gegen diesen Gedanken abgeben.

Im politischen Leben entscheidet jedoch nicht unbedingt der logische Schluß und die reine Vernunft. Ein weites Wirkungsfeld gehört hier außer dem Gesetz der Beharrung dem Schlagwort und der Phrase.

Es ist wohl kein Zweifel, daß der Völkerbundsgedanke insbesondere unter dem Einfluß der Wilsonschen Reden die öffentliche internationale Meinung zu erobern im Begriff stand und im Siegen war.

Noch war allerdings seine Synthese mit den Friedenszielen der Streitmächte nicht gefunden, aber sie war im Reifen.

Es ist eine beispiellose Tragödie, daß der eine Teil der Kriegsparteien vorzeitig zusammenbrach, und daß sich den Siegern plötzlich überhaupt keine realen Hemmungen mehr entgegenstellten, mit der erklärlichen Folge, daß bei ihnen der unausgereifte Völkerbundsgedanke sogleich von den ihren Tagesnöten für eine kurzsichtige Betrachtung vielleicht besser Rechnung tragenden individuellen Wünschen und Bedürfnissen überschattet und zurückgedrängt wurde.

Wäre Präsident Wilson nicht gewesen — dies Verdienst muß man ihm lassen —, so würde dieser Prozeß vermutlich vollkommen geworden sein. Von seinen Punkten und vom Völkerbunde würde nach dem Zusammenbruch überhaupt auf der Seite der Sieger nicht mehr geredet worden sein. Stark genug, um dem Rechts- und Völkerbundsgedanken die Rolle einer ungebrochenen Richtlinie für die Friedensverhandlungen zu bewahren, ist der Präsident nicht gewesen. Lediglich als retardierendes Moment gegenüber staatsegoistischen Machtwünschen der Sieger — wie schon erwähnt — und als Form ist der Völkerbundsgedanke aus den Verhandlungssälen herausgegangen.

Und so konnte sich jene Welttragödie zu den verbrieften und versiegelten Friedensinstrumenten verdichten.

Eine Welttragödie von unabsehbarem Ausmaße ist es in der Tat, die sich da abgespielt hat, und deren Fortsetzung wir zurzeit erleiden, eine Tragödie, die sich schlimmer und verhängnisvoller als der Weltkrieg auswirken kann. Hätte der mit einem wahren Völkerbunde geendet, so wäre all das Blut und wären all die Tränen der Jahre 1914—1919 nicht vergeblich geflossen gewesen.

VII

Die Friedensverträge als das Ergebnis des Weltkrieges und den Ausgangspunkt seiner Fortsetzung mit andern Mitteln lehnen wir ab.

Nicht etwa in dem Sinne, daß wir die Rechtspflicht und den Willen zu ihrer Erfüllung verneinen!

Digitized by Google

Formell sind die Besiegten an sie solange gebunden, als nicht in den Umständen, unter denen sie entstanden, wesentliche Änderungen eingetreten sind, dazu verpflichtet, den Versuch ihrer Erfüllung zu machen — soweit eine solche überhaupt möglich ist —, das Haupt des Sultans von Makaua können wir natürlich nicht herbeizaubern, ebensowenig wie den Koran des Kalifen Osman, denn wir haben sie nicht.

Die Behauptung des Gegenteils, die Leugnung der rechtlichen Bindung der Besiegten an die Friedensverträge, von der wir — politisch unerwünschterweise — jetzt gelegentlich hören, scheitert an der Tatsache, daß die staatsrechtlich einwandfrei zustande gekommenen Ratifikationsurkunden der von den Bevollmächtigten unterschriebenen Friedensverträge in den Kassenschränken des französischen Ministeriums des Äußern liegen, und daß nach einem allgemein anerkannten Völkerrechtssatz der gegen einen Staat geübte Zwang die Gültigkeit der unter dem Drucke dieses Zwanges abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

Was den an Deutschland dadurch begangenen Betrug anlangt, daß man es unter der Verheißung eines Wilsonfriedens zur Niederlegung der Waffen und zur Selbstentmannung veranlaßt hat, so war dieser Betrug beim Eintritt in die Friedensverhandlungen bereits konsumiert*).

*) Gegenüber einigen Diskussionsrednern des IX. Pazifistenkongresses, die erstaunlicherweise geleugnet haben, daß Deutschland betrogen worden sei, ist folgendes zu bemerken:

Offensichtlich ist für das oben gefällte Urteil die umstrittene Frage ganz bedeutungslos, ob Deutschland im Augenblick der Annahme der Wilson-Punkte militärisch „fertig" war oder ob es noch hätte weiterkämpfen können; anders formuliert: ob die Gegner damals auf einer andern Basis als der der Wilson-Punkte Waffenstillstand und Friedensverhandlungen hätten erzwingen können oder nicht. Entscheidend für dieses Urteil ist einzig und allein, daß der Waffenstillstand in Erwartung der Erfüllung der von den Gegnern vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung der Herbeiführung eines Wilsonfriedens von den deutschen Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Die Sieger haben sich hierzu verpflichtet und mußten diese Verpflichtung erfüllen, wenn anders sie nicht vertragsbrüchig werden wollten. Sie haben diesen Vertrag nicht gehalten und sind deshalb in der Tat vertragsbrüchig geworden. Ein Teil derselben hat niemals auf dieser Basis einen Frieden schließen wollen. Für sie bedeutet der Vertragsbruch demgemäß zugleich eine Betrugshandlung.

Eine andere Frage ist die, ob der unbefriedigte deutsche Anspruch auf Erfüllung der Wilson-Punkte rechtlich heute noch fortbesteht oder ob er etwa durch den Friedensvertrag von Versailles beseitigt worden ist.

Nicht kann man zwar sagen, Deutschland habe sich des Einwandes der Mangelhaftigkeit des Friedensvertrags von Versailles aus dem Gesichtspunkte des Zwanges dadurch begeben, daß es diesen Einwand nicht rechtzeitig vorgebracht habe. Denn Deutschland befindet sich noch heute genau so wie vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages den Siegern gegenüber in einer fortdauernden Zwangslage. Maßgebend jedoch ist, daß die deutschen Bevollmächtigten den Friedensvertrag von Versailles sehenden Auges unterschrieben haben.

Der begangene Betrug ist causal für die Entmannung Deutschlands. Diese, nicht der Betrug ist causal für die Wirksamkeit des auf Deutschland zur Unterzeichnung ausgeübten Zwanges.

In Frage kann praktisch lediglich kommen, ob nicht einzelne Gruppen von Bestimmungen zufolge des Ausscheidens der Vereinigten Staaten von Amerika und Chinas aus dem Mächtekonzern der Sieger oder zufolge anderer besonderer Gründe hinfällig sind.

Aber nichts hindert uns im Sinne der Vorbehalte und Verwahrungen, deren formelle Hinzufügung zu unseren Unterschriften uns versagt geblieben ist*), die Friedensverträge in dem Sinne abzulehnen, daß wir mit allen l e g a l e n Mitteln gegen sie und für ihre Abänderung kämpfen, im eigenen Interesse, im Interesse der Welt, des Rechts, des Völkerbundgedankens**).

---

*) Vgl. hier insbesondere die deutsche Note v. 22. Juni 1919 über bedingte Annahme der Friedensbedingungen (abgedruckt bei K r a u s - R ö d i g e r, Urkunden, I, S. 693) sowie die deutsche Note vom 23. Juni 1919 über vorbehaltlose Annahme der Friedensbedingungen a. a. O., S. 699. „... Der übermächtigen Gewalt weichend, und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt deshalb die Regierung der deutschen Republik, daß sie bereit ist, die von den alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen." Vgl. ferner die Mitteilung der deutschösterreichischen Friedensdelegation an den Präsidenten der Pariser Friedenskonferenz vom 6. September 1919 über die Bereitwilligkeit zur Unterzeichnung und Übermittelung der Proteste der Nationalversammlung und der Ländervertreter, abgedruckt als Beilage Nr. 81 des Berichts über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation, Band II, Wien 1919, S. 627.

**) Meinen obengemachten Ausführungen hätte ich die Bemerkung anfügen können, daß nach Lage der Sache die Bindung Deutschlands an den Friedensvertrag rechtlich nur die Verpflichtung zur Erfüllung des strengen Buchstabens des Friedensvertrags von Versailles, seines Inhalts, wie er sich bei engster Auslegung ergibt, übernommen hat. Irgendwelche Hingsbe bei Ausführung des Friedensvertrags von Versailles könnte von Deutschland wahrlich r e c h t l i c h nicht gefordert werden. Wenn demgegenüber die deutsche

Beide, das internationale wie das nationale Interesse der Besiegten, laufen hier durchaus parallel, so daß sich uns hier nicht die quälende Gewissensfrage stellt, mit der so Wenige nur fertig werden, welchem von beiden Herren wir zuerst dienen sollen, wir auch dem Vorwurf nicht ausgesetzt sind, in dieselbe Kerbe wie die Sieger dadurch zu schlagen, daß wir den internationalen Gedanken vor unsere nationalen Interessen spannen.

Alle gegenwärtig unternommenen Versuche in Erkenntnis der den Friedensverträgen zugrunde liegenden Fehler diese zu reformieren (— sogenannte kleine Revision —), führen zu keiner Lösung, soweit sie nicht zum Völkerbunde führen, denn sie lassen Haß, Unruhe und Elend in der Welt zurück.

VIII

Zwei neue Ideen sind es heute, die demgegenüber gebieterisch Geltungswille in der Welt beanspruchen und der Welt eine Lösung von den durch die Friedensverträge geschlagenen Ketten verheißen: der kommunistische Gedanke und der Völkerbundsgedanke.

Beide stehen in unvereinbarem Gegensatz zueinander*).

Während der Völkerbundsgedanke die Neuordnung der Welt in Form eines Weltstaatenbundes**) fordert, bedeutet der Kom-

---

Regierung wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, sie sei bemüht, den Friedensvertrag loyal zu erfüllen, so hat sie damit einen über ihre formale Vertragsverpflichtung hinausgehenden, im Interesse der Völkerversöhnung begrüßenswerten guten Willen bekundet, der eines entsprechenden Echos aus dem andern Lager wert ist.

*) Vgl. hier auch die Schrift von W. Schätzel: Nationalismus, Bolschewismus, Völkerbund; Berlin, Verlag Hans Robert Engelmann, 1920.

**) Professor Kantorowicz hat auf dem IX. Pazifistenkongreß die Meinung vertreten, der Unterschied zwischen dem Pariser Völkerbunde und den deutschen Vorschlägen für die Errichtung eines Völkerbundes bestehe darin, daß dieser den Völkerbund als Weltstaatenbund, jener ihn als Weltbundesstaat (d. h. Weltstaat) konstruiere. In der Tat finden sich in den deutschen Vorschlägen einzelne Bestimmungen, die auf den Weltbundesstaat weisen. Grundsätzlich jedoch wäre meines Erachtens auch ein nach den deutschen Vorschlägen verfaßter Völkerbund noch ein Staatenbund und kein Bundesstaat.

Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, einmal die begrifflichen Unterschiede von Weltstaat und Völkerbund einer besonderen Untersuchung zu unterziehen.

munismus, konsequent zu Ende gedacht, bestenfalls die Aufrichtung eines auf einer neuen Gesellschaftsordnung basierenden Weltstaates, also des begrifflichen Gegenteils des Völkerbundes.

Daß die Vernichtung des Einzelstaatsbegriffes, nicht nur des alten Staates im gesellschaftlichen Sinne, sondern die Vernichtung des Einzelstaates überhaupt, das Ziel des Kommunismus ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den Richtlinien der Kommunistischen Internationale, die von dem in Moskau zwischen dem 2. und 6. März 1919 stattgehabten Kongreß der kommunistischen Internationale angenommen worden sind, denn dort heißt es:

> „sie (d. h. die Arbeiterklasse) muß die Herrschaft des Kapitals brechen, die Grenzen der Staaten vernichten, die ganze Welt in eine für sich selbst arbeitende Gemeinschaft verwandeln, die Verbrüderung und Befreiung der Völker verwirklichen."

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Schrift von N. Bucharin: „Programm der Kommunisten"*) hingewiesen, die, vor Abschluß des Friedens von Brest-Litowsk verfaßt und im Mai 1918 abgeschlossen, folgende Sätze enthält:

> „Die Parole: Sturz der bürgerlichen Vaterländer, Sturz der räuberischen Regierungen, Diktatur des Proletariats — diese Parole gewinnt immer mehr und mehr Sympathie. Früher oder später werden wir die internationale Republik der Sowjets haben!"

Das ist in der Tat für Bucharin eine Parole und ein Motto. In seiner Vorbemerkung vom 9. August 1919 sagt er:

> „Der Generalstreik und der Aufstand, die proletarische Diktatur, die soziale Räterepublik mit dem Motto der internationalen Räterepublik, die nach jeder Richtung gehende Unterdrückung der Unterdrücker — dies ist jetzt eure Tagesarbeit, Genossen!"

Wir glauben, daß nicht der Bolschewismus, wohl aber der Völkerbund die verheißene Aufgabe lösen könnte. Ob er es tun wird,

*) Kommunistische Bibliothek, Nr. 5 (Frankes Verlag, Leipzig), S. 122.

das wissen wir noch nicht. Die Idee ist unerprobt. Aber ihr Ziel ist groß und gut. Sie verheißt uns die Erweiterung des Herrschaftsbereichs des Rechtsgedankens über die staatlichen Grenzen hinaus, über die Staaten, über die ganze Welt.

Die früher zwischen den Staaten herrschende Ordnung oder besser Unordnung hat diese Aufgabe nicht zu lösen vermocht, hat uns in den Weltkrieg geführt und die Welt arm gemacht. Die Völkerbundsidee verspricht uns Heilung von den unter dem alten Regime geschlagenen Wunden — geben wir ihr eine Chance!

Selbstverständlich ist die Behauptung übertrieben, die Welt, Europa oder auch das Abendland müßten zusammenbrechen, wenn sie nicht von der alten Unordnung und dem alten Geiste befreit würden. Die Welt bricht ebensowenig zusammen wie Europa oder wie das Abendland, solange Menschen auf ihr leben.

Aber die Weiterherrschaft der alten Unordnung würde bedeuten, daß der Krieg die Menschheit eine weite Strecke zurückgeworfen, vielleicht einige lebensfähige Staaten vernichtet hat, und daß die Menschheit den großen Gewinn der Möglichkeit der Durchführung der Idee der Weltherrschaft des Rechts, den sie aus dem Kriege hätte ziehen können, am Wege hat liegen lassen.

Noch ist die Tragödie nicht vollendet. Noch ist die durch die Friedensverträge getroffene Regelung nicht in den Zustand der Erstarrung getreten. Noch besteht eine allerdings dauernd abnehmende Möglichkeit, eine wenigstens teilweise Übereinstimmung zwischen den Friedensverträgen und dem Völkerbundsgedanken im Kampfe gegen die Friedensverträge für den Völkerbund herzustellen.

Darüber darf man sich allerdings nicht täuschen — und es ist notwendig, dies mit aller Deutlichkeit auszusprechen —: wie die Dinge heute liegen, verringern sich die Chancen des Völkerbundgedankens stetig, sowohl gegenüber der öffentlichen Meinung als auch gegenüber der Mehrzahl der Regierungen.

Es sind nicht die Schlechtesten, die sich resigniert vom Völkerbunde wieder abwenden. Und es ist eine sehr ernste Sache, daß insbesondere die links gerichteten Kreise, denen man „Internationalismus" doch wahrlich nicht absprechen kann, den Pariser Völkerbund energisch als heuchlerisch und kapitalistisch ablehnen. Eine große Anzahl von Äußerungen liegen hierfür vor. So enthalten die auf dem Moskauer Kongreß der Kommunistischen Internationale vom 2. bis 6. März 1919 angenommenen Thesen über die internationale Lage und die Politik der Entente unter anderem die folgende Bemerkung:

> „Der ‚Völkerbund' ist eine trügerische Losung, mittels deren die Sozialverräter im Auftrage des internationalen Kapitals die Kräfte des Proletariats spalten und die imperialistische Gegenrevolution fördern.
>
> Die revolutionären Proletarier aller Länder müssen gegen die Ideen des Wilsonschen Völkerbundes einen unversöhnlichen Kampf führen und gegen den Eintritt in diesen Bund des Raubes, der Ausbeutung und der imperialistischen Gegenrevolution ihren Protest erheben."*)

---

*) Diesen Sätzen sind die folgenden vorangestellt:

„Angesichts der in der Mitte der Entente selbst zur Geltung gekommenen unversöhnlichen Gegensätze wird der Völkerbund — sollte er auf dem Papier zustande kommen — nur die Rolle einer heiligen Allianz der Kapitalisten zur Unterdrückung der Arbeiterrevolution spielen. Die Propagierung des ‚Völkerbundes' ist das beste Mittel, das revolutionäre Bewußtsein der Arbeiterklasse zu verwirren. Anstatt der Losung einer Internationale der revolutionären Arbeiterrepubliken wird die Losung einer internationalen Vereinigung scheinbarer Demokratien, die durch eine Koalition des Proletariats mit den bürgerlichen Klassen erreicht werden soll, ausgegeben."

Vgl. ferner die schon erwähnten Richtlinien der Kommunistischen Internationale im Anschluß an die oben wiedergegebene Bemerkung:

„Dagegen rüstet sich das Weltkapital zum letzten Kampf. Unter dem Deckmantel des ‚Völkerbundes' aus einem pazifistischen Phrasenschwall macht es die letzten Anstrengungen, die spontan zerfallenden Teile des kapitalistischen Systems wieder zusammenzukleben und seine Kräfte gegen die immer wachsende proletarische Revolution zu richten."

Vgl. weiterhin das Einladungsschreiben an die Kommunistische Partei Deutschlands (Spartakusbund) zum 1. Kongreß der kommunistischen Internationale:

„... Das Bündnis der kapitalistischen Staaten, welche sich gegen die Revolution unter der heuchlerischen Fahne des ‚Völkerbundes' zusammentun..."

Vgl. endlich den von G. Sinowjew als Vorsitzendem des Exekutivko-

Die Staatenpolitik betätigt sich lebhafter als je nach den alten Grundsätzen der Bündnis-, Gleichgewichts-, Interessens- und Intriguenpolitik: bereits die Tätigkeit der gegnerischen Friedenskonferenz bildete einen grandiosen Beleg hierfür. Am Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles sind die bekannten Sicherungsabkommen Frankreichs mit England einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andrerseits abgeschlossen worden. Diese Abkommen widersprechen meines Erachtens dem Sinn und dem Wortlaut von Artikel 21 der Friedensverträge, wonach solche internationalen Abreden, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, nicht mit einer der Bestimmungen der Pariser Völkerbundsatzung als unvereinbar gelten. Es ist eine historische Tatsache, daß auch sogenannte Defensivallianzen, als welche diese beiden Verträge auftreten, die Erhaltung des Weltfriedens nicht sicherstellen, sondern gefährden, weil sie die internationale Spannung vermehren und entsprechende Gegenkombinationen auslösen*). Diese alte Bündnispolitik hat in dem geheimen französisch-belgischen Allianzvertrage eine weitere Betätigung erfahren, ein Vertrag, der nicht nur mit Artikel 21 der Friedensverträge unvereinbar ist, sondern auch in denkbar schärfstem Widerspruch zu der Bestimmung des Artikels 18 steht, der Geheimverträge verbietet. Und endlich müssen wir jetzt davon lesen, daß auf dem Balkan eine sogenannte kleine Entente in Bildung begriffen ist. In diesem Zusammenhang ist es auch sehr bemerkenswert, daß Herrn Clemenceau im Verlaufe der diplomatischen Verhandlungen mit Österreich sogar der Ausdruck

---

mitees der Kommunistischen Internationale gezeichneten Aufruf vom Juli 1919 an die Werktätigen der ganzen Welt:

„Das Märchen vom Völkerbund verblüht, bevor es vermochte aufzublühen. Nach den Versailler Friedensbedingungen wird es nicht gelingen, viele Arbeiter mit dem Völkerbund zu ködern. Der Völkerbund, an dessen Wiege der Metzger Clemenceau steht, ist vor der ganzen Welt als Räuberbund entlarvt, der die vielen Millionen der werktätigen Massen Europas ans Kreuz schlägt."

*) Eine solche völkerbundswidrige Allianz ist auch der Englisch-japanische „Akkord" vom 13. Juli 1911, der am 8. Juli 1920 zu Spa bestätigt worden ist. Er ist am selben Tage dem Völkerbundssekretariat mitgeteilt und von diesem registriert worden.

vom Gleichgewicht der Kräfte wieder entschlüpft ist. Dies ist geschehen in einer Note, die am 17. Dezember 1919 dem Staatskanzler Dr. Renner übergeben wurde, und in der die Entente die Absonderungsbestrebungen Tirols und Vorarlbergs verbietet. Der entscheidende Passus lautet:

„Die alliierten und assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß, wenn die trennende Kraft in irgendeinem dieser Punkte zum Durchbruch gelangen sollte, eine solche Trennung den völligen Zerfall des österreichischen Staates nach sich ziehen und das Gleichgewicht Mitteleuropas zerstören könnte."

Nach Lage der Sache drängt sich dem kühlen Beobachter der Schluß auf, daß die Völkerbundsidee auf dem Gebiete der großen Politik zurzeit wahrscheinlich ausgespielt hat, wenn man davon absieht, daß der Völkerbund als Ausführungsorgan der Friedensverträge weiter tätig werden wird.

Seine bisherige Tätigkeit zeigt, daß er sich an die wirklich großen Fragen politischer Natur nicht heranwagt, seine Betätigung vielmehr nur auf die Besiegten, die kleinen „Sieger" und sonstige schwächere Gebilde erstreckt.

Man kommt so von selbst zu dem Schlusse, daß aus der ganzen großen Aktion vermutlich bestenfalls eine Förderung des Schiedsgedankens in Fortsetzung des Haager Werks übrig bleiben und daß der Völkerbund eine lebhaftere Tätigkeit nur auf dem Gebiete der Organisation und der Zusammenfassung der internationalen Zweckverbände entfalten wird.

Wir hoffen, daß das damit gestellte Horoskop falsch sei und daß der Kampf für die Völkerbundsidee gegen die Friedensverträge zu besseren Ergebnissen führen werde.

IX

Gilt dieser Kampf auch der Pariser Satzung?

Ihre Beseitigung würde meines Erachtens das Ende der Hoffnung auf Verwirklichung des Völkerbundsgedankens für eine im Bereich menschlicher Erwägungen liegenden Zeitspanne bedeuten.

Noch einmal rafft sich die Menschheit unseres Zeitalters zu solch' organisatorischer Tat nicht auf.

Gewiß, die Pariser Satzung ist herzlich schlecht.

Ihr schwerster Mangel ist der Geist, in dem sie entstanden. Ein anderer Geist in den Völkerbund geleitet und der Weg zur Reform der Völkerbundsatzung ist frei!

Ja, schon heute würde sie, in wahrem Völkerbundsgeiste angewandt, ein geeignetes Instrument für eine wenigstens beschränkte Revision der Friedensverträge abgeben können*).

In Betracht kommt in dieser Hinsicht einmal die Bestimmung des Artikels 19, die übrigens im Entwurf vom 14. Februar 1911 noch nicht enthalten war. Danach ist die Bundesversammlung dafür zuständig, die Bundesmitglieder von Zeit zu Zeit zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse aufzufordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte. Hierzu gehören zweifellos die Friedensverträge und zahlreiche auf ihrer Grundlage entstandenen „Verhältnisse"**).

---

*) Danach besteht zwischen mir und Professor Kantorowicz hier nur eine Divergenz in der Klangfarbe und des Glaubens. Professor Kantorowicz hat auf dem IX. Pazifistenkongreß ausgeführt, der Deutsche möchte an Stelle der technisch-juristisch höchst unvollkommenen Akte ein neues Gesetz stellen, nach Art des von hervorragenden deutschen Juristen geschaffenen Deutschen Entwurfes, der ein logisch-juristisch geradezu vollkommenes Dachgebilde darstelle, aber leider den Nachteil hsbe, aus politischen Gründen vollkommen aussichtslos zu sein.

Der englische Geist sehe den Weg des Fortschritts überall in einer organischen Handhabung der Normen, daher auch der Normen der von einem amerikanischen Staatsmann im Verein mit einem anglo-burischen General und nicht von Rechtsgelehrten recht und schlecht zusammengeschusterten Pariser Akte.

Die bisherige „organische Handhabung" der Pariser Akte muß allerdings pessimistisch stimmen.

**) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Sonderbestimmung des Artikels 377 des Friedensvertrages von Versailles.

Danach kann die Bundesversammlung jederzeit die Nachprüfung der sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehenden Bestimmung des von Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen handelnden Teil XII des Friedensvertrages von Versailles anregen. Von Artikel 19 des Friedensvertrages unterscheidet sich Artikel 377 besonders dadurch, daß er nicht die Möglichkeit der Gefährdung des Weltfriedens als Voraussetzung für die betreffende Aktion aufstellt.

Das Gegenstück zu dieser Vorschrift bildet Artikel 11 der Friedensverträge, nach dessen zweitem Absatz jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rats auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und*) den Frieden, oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von denen der Frieden abhängt, zu stören droht.

Durch einige andere Bestimmungen der Friedensverträge ist Organen des Völkerbundes die Befugnis gegeben, in den Friedensverträgen getroffene Regelungen auch zugunsten der Besiegten abzuändern. Das Hauptbeispiel hierfür bildet Artikel 80 des Friedensvertrags von Versailles in Verbindung mit Artikel 88 des Friedensvertrags von St. Germain, wonach die „Unabhängigkeit" Österreichs für unabänderlich erklärt wird, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt.

Viertens ist den Organen des Völkerbundes z.T. ein gewisser Spielraum bei ihren Entscheidungen auf Grund der ihnen in den Friedensverträgen zuerteilten Zuständigkeiten gelassen, in dessen Rahmen sie ausgleichend im Sinne des Völkerbundsgedankens wirken können.

Weiterhin muß in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen werden: in den Friedensverträgen fehlt zwar eine ausdrückliche allgemeine Bestimmung über die Erledigung von Streitigkeiten aus den Friedensverträgen. Die Artikel 15ff. sind aber so gefaßt, daß das dort geregelte Streitschlichtungsverfahren vor dem Rate oder dem internationalen Schiedsgerichtshof auch auf Streitigkeiten aus den Friedensverträgen Anwendung findet, und zwar nicht nur auf Streitigkeiten zwischen den „Siegern", sondern auch auf Streitigkeiten zwischen ihnen und den Besiegten. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß dies nur grundsätzlich richtig ist. Denn in einigen Fällen sind besondere Organe zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Friedensvertrage eingesetzt**).

*) Im französisehen Texte folgt hier das Wort „par suite". Es ist anzunehmen, daß es sich dabei um einen Fehler bei der Übertragung der ursprünglich englisch verfaßten Satzung ins Französische handelt.

**) Vgl. in dieser Hinsicht z. B. § 33 der Anlage nach Artikel 50; vgl. insbesondere Artikel 289, Absatz 4. Danach entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welche Einzelverträge zwischen Deutschland und einer alliierten oder assoziierten Macht

Und endlich mag in diesem Zusammenhange auf die in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehenen aber vom Völkerbunde selbst geschaffene Einrichtung der Einsetzung von Kommissionen zur Untersuchung von Fragen, die nach Ansicht des Völkerbundes in seinen Aufgabenkreis fallen, hingewiesen werden. Den Hauptversuch — der allerdings mißglückt ist — bildet hier, abgesehen von der Brüsseler Finanzkonferenz, die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Zustände in Rußland durch den Völkerbundsrat*).

Sein Verhalten in diesem Falle steht in deutlichem Gegensatz zu dem gegenüber dem Antrage der Deutschen Regierung eingeschlagenen: der Völkerbund möge eine Kommission zur Überwachung der Abstimmungen in Eupen und Malmedy entsenden, um eine Grundlage für seine Entschließung über das Abstimmungsergebnis zu gewinnen. Dieser Antrag ist vom Rate deshalb abgelehnt worden, weil der Friedensvertrag dem Völkerbunde kein Recht gebe, in die dortigen Verhältnisse einzugreifen, bevor ihm nicht die Ergebnisse der Listeneintragungen mitgeteilt worden seien. Tatsächlich hat Deutschland

---

nicht wiederhergestellt werden dürfen, weil sie mit Bestimmungen des Friedensvertrags nicht in Einklang stehen, der Völkerbund. Bei der schlechten Fassung dieser Vorschrift ist es allerdings nicht nur zweifelhaft, welches Organ des Völkerbundes die betreffende Entscheidung zu treffen hat, sondern auch, ob Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschland und einer alliierten und assoziierten Macht mit gemeint sind oder nur Streitigkeiten zwischen diesen (vgl. Absatz 3 des Artikels 289).

Einen anderen Sinn hat die Bestimmung des Artikels 376. Danach werden Streitfragen, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Friedensvertrags betreffend Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen entstehen, in der von dem Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt. Das heißt m. E., daß der Völkerbund die Art und Weise des einzuschlagenden Verfahrens bestimmt, nicht jedoch, daß er seinerseits zur Erledigung aufgerufen ist. Natürlich kann auch er sich selbst zur Erledigungsinstanz einsetzen.

*) Die Aufforderung dazu war vom Obersten Rate ausgegangen. Der Text des betreffenden Schreibens vom 24. Februar 1920 ist abgedruckt im League of Nations Official Journal II, S. 64. Ebenda findet sich auf S. 65 der Beschluß des Rats vom 13. März 1920 über die Einsetzung dieser Kommission; S. 66 der Text eines Telegramms des Rats an die russische Regierung mit der Anfrage, ob sie der Kommission den Eintritt in Rußland und Immunität gewähren wolle. Vgl. ferner die Notiz über den Stand dieser Angelegenheit a. a. O., III, S. 91; weiter die eine Ablehnung bedeutende Antwort vom 14. Mai sowie die darauf von dem Völkerbundsrat unternommenen weiteren Schritte a. a. O., IV, S. 149; V, S. 219.

Auch zur Untersuchung des polnisch-litauischen Zwischenfalles ist nach Zeitungsberichten vom Völkerbunde eine besondere Kommission an Ort und Stelle entsandt worden.

Digitized by Google

keine Intervention des Völkerbundes, sondern Information durch eine Kommission zwecks Schaffung der Grundlagen für eine unparteiische Entscheidung darüber, wem nach den Bestimmungen des Friedensvertrags das in Frage kommende Gebiet zustehe, gefordert*).

Die häufige Einsetzung derartiger Kommissionen und ihre Berichte werden zweifellos eine „reinigende" Wirkung haben.

X

Nicht der Kampf gegen die Pariser Völkerbundsatzung ist unsere Losung, sondern der Kampf gegen den Friedensvertragsgeist in ihr und der Kampf um ihre Verbesserung!

Mancher wird hier die Forderung nach einem Weltparlament an erste Stelle setzen. Ich möchte diese wichtige Frage, die so umfassend ist, daß sie den Rahmen dieser Schrift sprengen würde, einer besonderen Behandlung vorbehalten und hier nur wenige Worte dazu bemerken: unter der Bezeichnung Weltparlament verbergen sich begrifflich verschiedenartigste Dinge, von dem Plan eines Welträtekongresses über eine Weltbürgervertretung — wenn ich diesen Ausdruck wagen darf — bis zu der bescheidenen Forderung einer internationalen Versammlung von Vertretern der Parlamente der Völkerbundsmitglieder.

Was die beiden ersten Formen anlangt, so scheitert ihre Verwirklichung von allem andern abgesehen meines Erachtens unfehlbar an technischen Schwierigkeiten**).

*) Vgl. hier insbesondere die deutsche Note vom 20. April 1920, abgedruckt im League of Nations Official Journsl, IV, S. 57. Dort findet sich auch das übrige auf diese Frage bezügliche Material. Foitsetzung im League of Nations Official Journal, V, S. 287. Vgl. ferner das von der deutschen Regierung über diese Angelegenheit herausgegebene Weißbuch.

**) Vgl. hier die Worte des Präsidenten Wilson in der Plenarsitzung der Pariser Friedenskonferenz vom 14. Februar nach der durch ihn erfolgten Verlesung des ursprünglichen Entwurfs der Pariser Völkerbundssatzung (abgedruckt in Conférence des Préliminaires de Paix, Prot. Nr. 3, S. 5):

„Qusnd on en arriva à déterminer le mode de représentation des Nations dans l'Assemblée des Délégués, nous nous sommes rendu compte d'un sentiment qui est répandu dans le monde entier. Bien que je fasse cette déclaration en présence de Délégués officiels des différents Gouvernements représentés ici, y compris

In Frage könnte theoretisch lediglich ein „interparlamentarischer Ausschuß“ kommen. Zu bemerken ist allerdings, daß es sich bei einer derartigen Körperschaft tatsächlich gar nicht um ein Parlament im wahren Sinne des Wortes handeln würde.

Was einen solchen Ausschuß anlangt, so hat Deutschland als parlamentarische Republik keine Veranlassung, sich gegen seine Errichtung zu wehren.

Dagegen werden sich diejenigen Mitglieder des Völkerbundes, deren Regierungsform nicht parlamentarisch ist, vermutlich gegen eine derartige Institution wehren und ihre Errichtung als eine Einmischung in innere Angelegenheiten der Bundesmitglieder ansehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Völkerbundes fällt.

Für die Revision der Friedensverträge ist übrigens von einem derartigen „Parlament“ meines Erachtens nicht viel zu hoffen und nicht mehr, wie von einem internationalen Diplomatengremium. Die nationalen Parlamente haben sich während des Krieges zum Teil chauvinistischer und nationalistischer gebärdet, wie die Regierungen ihrer Länder und tun es noch*).

---

le mien, je puis dire qu'on a partout le sentiment que le monde ne peut pas se contenter d'une direction purement officielle. De différents côtés nous avons eu l'écho de ce sentiment que, si le corps délibérant de la Ligue ne devait être qu'un corps de fonctionnaires représentant les différents Gouvernements, les peuples du monde n'auraient pas la certitude que certains erreurs que d'anciens fonctionnaires ont incontestablement commises ne se renouvelleraient pas. Il était impossible de concevoir une méthode assez parfaite ou une assemblée assez nombreuse et assez variée pour assurer la représentation de l'Assemblée des peuples du monde, parceque, d'après le calcul approximatif que j'en ai fait, nous qui sommes assis autour de cette table, nous représentons plus que de douze cent millions d'individus. Il n'est pas possible de réunir une Assemblée représentant douze cent millions d'individus, mais, si on laisse a chaque Gouvernement la liberté d'avoir, si cela lui plaît, un, deux ou trois Représentants, mais avec une seule voix, les Gouvernements pourront, non seulement modifier de temps à autre leur représentation, mais aussi choisir de différentes manières leurs Représentants, s'ils en ont plusieurs..."

*) Vgl. zu den obenstehenden Ausführungen auch die von Professor Kantorowicz auf dem IX. Pazifistenkongreß geäußerte Meinung, der Mangel eines Weltparlaments schade nichts, da zwischen Parlament und Regierung nur der alte Untertanengeist einen Widerspruch voraussetzte.

Vor allen Dingen müßten sämtlichen Staaten der Erde der Eintritt in den Völkerbund unterschiedslos offen stehen*). Auch der Papst gehört meines Erachtens in den Völkerbund**).

Die vorherrschende Stellung des Rats muß beseitigt, seine Zuständigkeiten gegenüber der Völkerbundsversammlung müssen scharf abgegrenzt werden. Es ist ein vollkommener Unsinn, wenn die Satzung die Zuständigkeiten der beiden Organe genau gleich bestimmt. Die Völkerbundsversammlung muß zu einem lebenskräftigen Gliede des Völkerbundes umgestaltet werden. Die unmöglichen, den Völkerbund zur Sterilität verdammenden Bestimmungen über die Abstimmungen müssen geändert werden. Auch müßte die Fortbildung des objektiven Völkerrechts und die Ausfüllung darin enthaltener Lücken zur ausdrücklichen Aufgabe des Völkerbundes erklärt und müßten geeignete Einrichtungen hierfür geschaffen werden. In die Satzung selbst müssen allgemeine Bestimmungen, die den Schutz der nationalen

---

*) Professor Kantorowicz hat auf dem IX. Pazifistenkongreß darauf hingewiesen, der Ausschluß der sich nicht selbst regierenden Völker von der Mitgliedschaft zum Völkerbunde entspreche dem ersten Definitivartikel Kants und sei gerechtfertigt, weil Regierungen, die ihre eigenen Bürger unterdrücken, eine Achtung anderer Völker erst recht nicht zugetraut werden könne. Demgegenüber möchte ich bemerken, daß in der Tat einige „sich nicht selbstregierende Völker" Mitglieder des Pariser Völkerbundes sind, sowie daß weder Selbstregierung des Volkes und Nichtunterdrückung, noch Nichtselbstregierung und Unterdrückung notwendig zusammenfallen.

**) Vgl. hier das Rundschreiben Papst Benedikts XV. über die christliche Völkerversöhnung vom 23. Mai 1920, in der er für einen alle Staaten umfassenden Völkerbund eintritt.

Über die Stellung der katholischen Kirche zum Völkerbunde ist in diesem Rundschreiben gesagt:

> „Wenn einmal dieser Völkerbund auf dem christlichen Gesetz gegründet ist, so wird bezüglich all dessen, was die Gerechtigkeit und die Liebe anlangt, gewiß nicht die Kirche es sein, die ihren wertvollen Beistand verweigern wird, denn da sie der vollkommenste Typus der universellen Gesellschaft ist, besitzt sie infolge ihres Wesens und Zweckes eine wunderbare Wirkungskraft, die Menschen nicht nur im Hinblick auf ihr ewiges Heil, sondern auch auf ihr irdisches Wohlergehen miteinander zu verbrüdern; die führt sie nämlich durch die irdischen Güter in einer Weise, daß sie der ewigen nicht verlustig gehen. Wir wissen daher aus der Geschichte, daß, seit die Kirche mit ihrem Geiste die alten barbarischen Völker Europas durchtränkte, allmählich die verschiedenen und tiefen Konflikte aufhörten, die sie trennten, und indem sie sich mit der Zeit zu einer einzigen, gleichartigen Gesellschaft zusammenschlossen, eröffneten sie das christliche Europa, das unter der Führung und Aufsicht der Kirche in einer kompakten Einheit, der Förderin des Wohlstandes und der Größe gipfelte, während jeder Nation ihre Eigenart erhalten blieb..."

Minderheiten Gewähr leisten, aufgenommen, ihre überaus dürftigen Vorschriften über die Aufgaben des Völkerbundes als internationale Arbeitsgemeinschaft müssen wesentlich ausgebaut werden. Und *endlich muß der Völkerbund* — um mit diesem besonders wichtigen Beispiel diese unvollständige Reihe zu beschließen — *über die Kommissionen der Friedensverträge als oberste Aufsichts- und Revisionsinstanz gesetzt werden, mit diktatorischen Befugnissen, deren Bestimmungen im Sinne des Völkerbundgedankens abzuändern*, demgemäß müßte auch der *Oberste Rat*, der zurzeit tatsächlich diese Rolle ausübt, verschwinden.

XI

In diesem Zusammenhange wird nun die Frage von Bedeutung nach der Haltung, die Deutschland dem Völkerbunde gegenüber einnehmen sollte.

Soll Deutschland dem Völkerbunde beitreten, wenn einmal die Aufforderung dazu an es herantritt?

Rechtlich verpflichtet ist es dazu nicht. Hierüber kann meines Erachtens ernstlich gar kein Zweifel obwalten. Vergeblich wird man in der Pariser Völkerbundsatzung nach einer Bestimmung suchen, die im Sinne einer solchen Verpflichtung zum Beitritt gedeutet werden könnte*).

Durch seine Unterschrift unter die Satzung hat Deutschland eine Anzahl in dieser festgelegter Pflichten und einige Rechte erworben. Der Beitritt zum Völkerbunde steht ihm frei.

*) Ebensowenig ist es eine Voraussetzung für den Beitritt, daß Deutschland etwa einen dahingehenden *Antrag* stellt. Falls *Bulgarien* in der Tat das für sich getan hat, wie berichtet wird, so hat es damit etwas getan, was die Völkerbundsatzung nicht vorschrieb.

Eine interessante staatsrechtliche Frage ist es, ob durch die Verkündung des die Völkerbundsatzung enthaltenden Friedensvertrags von Versailles im deutschen Reichsgesetzblatt die deutsche Regierung zugleich freie Hand erhalten hat, eine etwaige Aufforderung zum Eintritt Deutschlands in den Völkerbund anzunehmen oder ob dazu der Deutsche Reichstag noch besonders befragt werden muß.

Meiner Ansicht nach läßt sich das Problem des Beitritts, das politischer Natur ist, gegenwärtig mit einem glatten Ja oder Nein überhaupt nicht beantworten. Seine Beantwortung hängt in erster Linie von dem politischen Gesicht ab, das die Welt in dem Augenblick zeigen wird, wo diese Frage akut sein wird.

Hat der Völkerbund bis dahin seinen Charakter als Organ einer kleinen hegemonialsüchtigen Gruppe fest stabilisiert, so muß Deutschland den Beitritt ablehnen.

Ebenso muß es verzichten für den Fall, daß Frankreich gegenüber einem Eintritt Deutschlands mit seinem Austritte droht. Ein Völkerbund, in dem diese beiden großen politischen Antagonisten nicht nebeneinander sitzen, ist politisch wertlos.

Deutschland muß ferner den Eintritt in den Völkerbund ablehnen, wenn dieser etwa bis dahin in eine ausgesprochene Oppositionsstellung zu einer andern Mächtegruppe oder zu einer einzelnen Weltmacht getreten sein sollte.

Und endlich kann keine Rede davon sein, daß Deutschland vor seinem Eintritt in den Völkerbund irgendwelche weiteren Garantien oder sonstigen Bedingungen auf sich nimmt, wie Artikel 1 des Friedensvertrags dies bekanntlich ausdrücklich in Aussicht stellt. Die Friedensverträge sind wahrlich mit Garantien genügend durchsetzt.

Im Gegenteil: meines Erachtens wird Deutschland vor seinem Eintritt seinerseits die Erfüllung gewisser Voraussetzungen verlangen sollen und dürfen; auch hier wieder sowohl im eigenen, wie im internationalen Interesse. Deutschland kann dies um so eher tun, als der Völkerbund alles Interesse daran hat, diese Macht zu seinen Mitgliedern zu zählen. Diese Voraussetzungen werden sich durchweg auf eine Revision des Friedensvertrags in der Richtung auf die Wilson-Punkte und in zweiter Linie auf eine Verbesserung der Völkerbundsatzung hin bewegen.

Die wenigen Abänderungen der Friedensverträge, die sie für den Fall des Eintritts eines der Besiegten in den Völkerbund vorsehen, sind lediglich Kleinigkeiten gegenüber ihrem sonstigen Inhalte. Sie genügen für sich allein nicht, um einen maßgebenden Einfluß

Digitized by Google

auf die Entscheidung einer so schwerwiegenden Frage, wie es die des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund ist, auszuüben.

Dem Feindbund schwebt offenbar ein Anderes vor: durch das Fegefeuer der Friedensverträge sollen die Besiegten im Büßergewande in den Vorhof des Völkerbundtempels als Aschenbrödel eintreten dürfen, um langsam und im Tempo der Erfüllung der Friedensverträge in die Reihe der Vollberechtigten Völkerbundsritter eingereiht zu werden.

Dabei sieht es so aus, als ob die Alliierten zugleich für eine Zwischenzeit an einen Mischzustand zwischen Nichtmitgliedschaft und Mitgliedschaft Deutschlands denken. Die an Deutschland ergangenen Einladungen zur Washingtoner Arbeitskonferenz und zur Brüsseler Finanzkonferenz deuten darauf hin. Hierher würde es auch gehören, wenn sich die Pressenachricht bestätigte, daß beabsichtigt ist, Deutschland zu einer für den Januar 1921 geplanten Reiseverkehrskonferenz des Völkerbundes in Barcelona zuzuziehen*).

Daß mit Deutschlands Eintritt in den Völkerbund sämtliche aus dem Friedensvertrag folgenden Quälereien ein Ende nehmen, dies Ziel ist zu schön, um wahr zu sein. Es fordern, heißt Deutschlands Eintritt in den Völkerbund von vornherein verneinen.

Ebensowenig wird Deutschland sogleich die Mitgliedschaft im Rate beanspruchen können.

Besonders heikel ist die Frage, ob Deutschland die allgemeine Abrüstung, als deren Vorbereitung ihm angeblich seine Entwaffnung auferlegt worden ist, als Voraussetzung für seinen Eintritt in den Völkerbund verlangen sollte.

Aber, was es fordern kann, das ist einmal, daß ihm keine rechtliche Sonderstellung gegenüber anderen Völkerbundsmitgliedern auferlegt werde, daß es rechtlich nicht schlechter dastehe, wie die Liliputstaaten der Erde, jene Eisenfeilspäne, die der große Magnet der

*) Ich kann es mir nicht versagen, hier darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die deutsche Regierung, ebenso wie die bulgarische und türkische, sowie sämtliche Mitglieder des Völkerbundes von diesem zu einer freiwilligen Spende für die Kosten einer Hilfsaktion gegen die Typhusepidemie in Polen aufgefordert worden ist. Vgl. die Resolution vom 9. Mai 1920, abgedruckt: League of Nations Official Journal, IV, S. 130.

Digitized by Google

Entente im Weltkriege an sich gezogen hat, noch weniger, daß es schlechter gestellt sei, wie die dem Völkerbunde angehörenden Staatsfragmente*).

Die Berechtigung dieser Forderung würde um so schärfer hervortreten, falls den dem Völkerbunde vorliegenden Anträgen San Marinos, Georgiens, Islands, Luxemburgs, der Ukraine, Estlands, Monacos, Finlands, Armeniens, Lettlands und Liechtensteins auf Beitritt in den Völkerbund sämtlich oder teilweise stattgegeben werden sollte**).

Weiter kann Deutschland verlangen, daß wenigstens die grotesksten inneren Widersprüche zwischen dem Völkerbundsgedanken und den Friedensverträgen bei seinem Eintritt beseitigt sind oder werden, insbesondere, daß die Wiedergutmachungsfrage auf eine gerechtere Basis gestellt sei.

Darüber bestehen natürlich keine Zweifel, daß wesentliche internationale wie nationale Interessen für Deutschlands Eintritt in den Völkerbund sprechen.

Ohne den Beitritt sämtlicher Kulturstaaten ist der Völkerbund unvollkommen, der Kreis nicht geschlossen, der Völkerbund nicht in der Lage, seine natürlichen Aufgaben restlos zu erfüllen, insbesondere nicht seine Aufgaben auf wirtschaftlichem, finanziellem und kulturellem Gebiete.

Ohne Deutschlands Beitritt wird der Völkerbund seinen Allianzcharakter nicht abstreifen.

M i t Deutschlands Eintritt treten die Widersprüche zwischen den Friedensverträgen und dem Völkerbundsgeist noch schärfer hervor als bisher. Eine Tatsache, die einen neuen Impuls zur Revision der Friedensverträge gibt und deshalb ebenfalls für Deutschlands Eintritt spricht.

Ob Deutschland in der Lage sein wird, als Mitglied des Völkerbundes besser für die Reform der Friedensverträge und der Satzung zu kämpfen, ist sehr zweifelhaft. Die bereits gerügten Bestimmungen

*) Vgl. die Bemerkung des Grafen B r o c k d o r f f - R a n t z a u in einer Ansprache an die Vertreter der ausländischen Presse vom 24. Januar 1919 (Dokumente, S. 30ff.): „In diesen Völkerbund kann Deutschland nicht als ein Paria eintreten."

** Vgl. League of Nations Official Journal, V, S. 300.

der Satzung über die Abstimmung müssen hier skeptisch stimmen. Aber immerhin erwirbt Deutschland dann ein Recht, im Schoße des Völkerbundes Anträge zu stellen, die sachlich behandelt werden müssen und seinen Standpunkt in mündlicher Verhandlung zu vertreten. Die Bedeutung und der Wert mündlicher Verhandlungen für alle Beteiligten ist jedem bei Beobachtung der Vorgänge bei den Friedensverhandlungen und in Spa anschaulich vor Augen geführt worden.

Endlich ist natürlich auch hier die Bedeutung der materiellen und agitatorischen Druckmittel nicht zu übersehen, die die Gegner in der Hand haben, um den Entschluß Deutschlands, in den Völkerbund einzutreten, zu beeinflussen*). Sie haben hier als besonders wirksame agitatorische Waffe vor allen Dingen den Hinweis auf schmerzhafte Fehler Deutschlands bei den Haager Konferenz-Verhandlungen zur Verfügung**).

Die Zukunft ist uns verborgen; was sie uns bringen wird, was sie von uns fordern wird, wissen wir heute noch nicht.

Aber was wir hoffen und erflehen, das wissen wir.

Unsere Losung lautet:

„Los von den Friedensverträgen.
Hin zum Völkerbunde."

*) Eine trübe Aussieht eröffnen in dieser Hinsieht die Tatsaehen, die in bezug auf die Motive der kleinen Neutralen zu ihrem Beitritt in den Völkerbund bekanntgeworden sind.

**) Vgl. hier die Bemerkung des Grafen Brockdorff-Rantzau in seiner programmatischen Rede über „Deutschlands Außenpolitik", gehalten vor der verfassunggebenden deutsehen Nationalversammlung am 14. Februar 1919 (abgedruckt in: Dokumente, S. 37ff.):

„Wir erkennen an, daß die Stellung, die Deutschland bei den Haager Friedenskonferenzen in diesen beiden grundlegenden Fragen (internationale Schiedsgeriehtsbarkeit und Rüstungsverzieht) eine historische Schuld in sich sehloß, für die unser ganzes Volk jetzt büßen muß."

Erklärung des Vertreters des Reichsministers des Äußeren, Legationsrat v. Prittwitz und Gaffron, auf der IX. Tagung des Pazifisten-Kongresses zu Braunschweig am 30. September 1920 zu der Stellung der deutschen Reichsregierung gegenüber der Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund:

„Der Herr Reichsminister des Auswärtigen hat mich beauftragt, Ihnen nochmals sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Geschäftslage es ihm nicht gestattet hat, Ihrer liebenswürdigen Einladung zu folgen und persönlich hier zu erscheinen. Er hat jedoch besonderen Wert darauf gelegt, das Auswärtige Amt bei Ihrer Veranstaltung vertreten zu sehen.

Der Gegenstand der Tagesordnung des IX. deutschen Pazifisten-Kongresses erfordert die größte Aufmerksamkeit der Leitung der deutschen Außenpolitik. Die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund ist immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Wie Sie wissen, hat die Tagespresse mehrfach Nachrichten über Vorschläge gebracht, die wegen Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund von neutraler, selbst von alliierter Seite ausgegangen sein sollen. Die deutsche Regierung hat keine amtliche Kenntnis von irgend welchen derartigen Schritten, sie muß aber selbstverständlich damit rechnen, daß sie über kurz oder lang in dieser Angelegenheit vor eine Entscheidung gestellt wird. Umso wertvoller werden für sie die sachkundigen Erörterungen des heute beginnenden Kongresses sein, und umso dankbarer wird

sie alle Anregungen entgegennehmen, die aus Ihrer Mitte an sie herantreten.

Die deutsche Regierung verkennt die Schwächen nicht, welche die Völkerbundsakte des Versailler Vertrages enthält. Ich darf im Einzelnen an die Denkschrift erinnern, welche die deutsche Friedensdelegation in Versailles überreicht hat; dennoch würde der Beitritt Deutschlands zweifellos auch für sie mancherlei Vorteile bieten, insbesondere auf dem Gebiete der internationalen Rechtsbeziehungen und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Aus diesem Grunde ist Deutschland für die Bemühungen seiner Freunde und der Einsichtsvollen unter seinen Gegnern dankbar, welche seinen Eintritt in den Völkerbund betreiben. Aber es liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, sich zur Aufnahme in den jetzigen Völkerbund zu drängen. Solange in der Nähe unserer Grenze Krieg geführt wird, könnte unsere Bindung durch die jetzt gültige Völkerbundsakte eine Gefahr werden für Deutschlands stetige und entschlossene Neutralitätspolitik. Solange ferner Großmächte wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, bleibt der Zweckgedanke der Bundesakte verkrüppelt.

Wenn die Zeit gekommen sein wird, wo Deutschland in den Völkerbund eintritt, wird es von dem mangelhaft orga-

nisierten Völkerbund an den besser zu organisierenden appellieren. Bislang hat es mit seinen Berufungen an den Völkerbund allerdings trübe Erfahrungen gemacht; ich erinnere an die Behandlung der Frage von Eupen und Malmedy. Aber Deutschland gibt die Hoffnung auf eine gerechtere Behandlung internationaler Fragen nicht auf und sieht namentlich in der Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens eine wesentliche Aufgabe der künftigen Völkergemeinschaft. Zu diesem Ziele möge der bevorstehende Kongreß einen entschlossenen Schritt nach vorwärts bedeuten."

Digitized by Google

Deutschlands Haltung in Versailles

Graf Brockdorff-Rantzau

Dokumente

In diesem bedeutsamen Buche hat der frühere deutsche Reichsminister des Auswärtigen und Führer der Deutschen Friedensdelegation in Versailles, **Graf Brockdorff-Rantzau**, alle jene vertraulichen und öffentlichen Kundgebungen vereinigt, in denen er, von seiner Berufung durch den Rat der Volksbeauftragten an, während seiner gesamten Amtsdauer, bis zur Niederlegung seines Amtes infolge der für ihn eingetretenen Unmöglichkeit, den Friedensvertrag von Versailles zu unterzeichnen, zu den Fragen der auswärtigen Politik, insbesondere des Friedensschlusses, Stellung genommen hat. Neben den im Laufe jener Monate in der Presse veröffentlichten Reden, Erklärungen und Unterredungen, die hier zum erstenmal in einwandfrei authentischer Form festgelegt sind, enthält das Buch des Grafen Brockdorff-Rantzau

eine Reihe von vorher der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gewordenen Kundgebungen,

die mit zu den wichtigsten geschichtlichen und politischen Dokumenten des neuen Deutschlands nach dem Kriege gehören. Es sei namentlich hingewiesen auf das umfangreiche Schreiben, das Graf Brockdorff-Rantzau am 9. November 1918 an den damaligen Volksbeauftragten Scheidemann richtete, als der Rat der Volksbeauftragten ihn von seinem Gesandtenposten in Kopenhagen zur Uebernahme des Postens als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nach Berlin berief. Beigefügt ist diesem Briefe das sehr wichtige Promemoria, in dem Graf Brockdorff-Rantzau seine Auffassung von den politischen Notwendigkeiten darlegte und damit ein Programm seiner Politik entwickelte, von dem er nachher, während der sechs Monate seiner Amtsdauer, nicht um Haaresbreite abgewichen ist. Ebenso bedeutsam ist das zuvor **noch nicht veröffentlicht gewesene Gutachten der Deutschen Friedensdelegation** vom 17. Juni 1919, in dem die vom Grafen Brockdorff-Rantzau geführte Delegation die Unannehmbarkeit des Friedens von Versailles erklärte.

Ladenpreis: 18 Mark
Dazu der ortsübliche Teuerungszuschlag

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. / Berlin W 8 / Unter den Linden 17-18

Der zweite Schlag eines Engländers gegen den Frieden von Versailles

Nach Keynes Norman Angell:
„Der Weltkrieg war ein schlechtes Geschäft!"

Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa

Von Norman Angell

Aus dem Englischen übertragen von A. du Bois-Reymond

Norman Angell hat sich im Jahre 1909 durch sein Buch „The great Illusion", in deutscher Uebersetzung herausgegeben unter dem Titel: „Die falsche Rechnung", in der ganzen angelsächsischen Welt und auch in Deutschland mit einem Schlage bekannt gemacht. Seine These lautete: „Der Krieg ist kein Geschäft". Etwa seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts habe sich fast unmerklich eine völlige Umwälzung in den finanziellen, kommerziellen und industriellen Beziehungen der Völker vollzogen, und sie seien heute durch diese Beziehungen so eng miteinander verflochten und wirtschaftlich dermaßen voneinander abhängig, daß die kriegerische Beraubung eines Staates notwendig eine nahezu ebenso große wirtschaftliche Schädigung des Siegers zur Folge haben müsse, wie des Besiegten.

Nun hat der Weltkrieg und der ihn beschließende Friede die Voraussagen dieses Propheten, der tauben Ohren gepredigt hat, in einer, man könnte sagen: „glänzenden Weise" bestätigt. Aber dennoch ist die Vernunftlosigkeit der Gegner nicht an ihrem Ende angelangt. Deshalb unternimmt es Norman Angell nunmehr, aus dem Vorgehen der Entente die Folgerungen zu ziehen. Sein gegenwärtiges Buch ist ein mit unerschütterlicher Geduld und Sachlichkeit, mit furchtlosem Eintreten gegen Lüge, Heuchelei und Verleumdung vorgetragener Appell an den Verstand seiner Landsleute, mit dem widersinnigen Vertrag von Versailles so schnell als möglich aufzuräumen und der neuen Zeit eines wahren Völkerfriedens ehrlich ins Gericht zu sehen, die, mit zwingender Gewalt über die Beschlüsse der Diplomaten hinwegschreitend, doch schließlich kommen wird. Er geht damit die gleichen Bahnen, die sein Landsmann Keynes beschritten hat.

Das neue Buch Angells wird dazu beitragen, die Menschheit von dem selbstmörderischen Wahn zu befreien, daß sie sich um die Futterkrippe raufen müsse; es wird auch dazu helfen, daß wir Deutsche unsere künftige Stellung und Bestimmung in der Gesellschaft der Völker vorurteilsfreier erkennen und nach dieser Erkenntnis handeln.

Angells Buch ist zugleich Gegenstück und Ergänzung zu dem ähnlichen Buche von I. M. Keynes!

Ladenpreis: 15 Mark / Kein Teuerungszuschlag

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. / Berlin W 8 / Unter den Linden 17-18

Digitized by Google

Gedanke und Wort als Waffe des wehrlosen Volkes!

„Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen"
Zweites Beiheft

Amtlicher Druck / Autorisierte Ausgabe

Die Pariser Völkerbundakte

vom 14. Februar 1919 und die Gegenvorschläge der Deutschen Regierung für die Errichtung eines Völkerbundes

Mit dem Entwurf eines Abkommens über internationales Arbeiterrecht

Im Auftrage des Auswärtigen Amtes

Diese Gegenüberstellung des Planes zu einem „Völkerbund", wie die Entente ihn Deutschland aufgezwungen hat, und der Vorschläge zu einem wahren Bunde der Völker, wie Deutschland ihn in Paris gefordert hat und nicht aufhören wird, ihn zu fordern, erschien ursprünglich, mit der Bestimmung, eine „Waffe für Versailles" zu sein, unter dem Titel „Völkerbund" und Völkerbund, wie Paris ihn uns aufzwingen will — wie Deutschland ihn fordern wird, als besondere Broschüre in unserem Verlage. Ihre sinngemäße Zugehörigkeit zu den die Friedensverhandlungen betreffenden Materialien veranlaßte uns, diese wichtigen geschichtlichen Dokumente in Gestalt eines Beiheftes der Materialiensammlung anzufügen. Das Heft enthält die deutschen Entwürfe nur in deutscher, den französischen Entwurf in deutscher und in französischer Sprache. Der stetige Hinweis auf den unendlichen Abstand der in beiden Entwürfen niedergelegten ethisch-politischen Grundsätze ist und bleibt

eine scharfe Waffe in den Händen des zerschlagenen Deutschlands!

Ladenpreis 2 Mark
Dazu der ortsübliche Teuerungszuschlag

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. / Berlin W 8 / Unter den Linden 17-18



Die Geschichte der Friedensverhandlungen

Erste Reihe: Compiègne, Spa, Trier, Brüssel und Luxemburg

Materialien, betreffend die Waffenstillstandsverhandlungen

Amtlicher Text / Autorisierte Ausgabe / Acht Teile

1. Teil: Das Ende des Weltkrieges.
2. Teil: Die Verlängerungen des Waffenstillstandes.
3. Teil: Die finanziellen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages.
4. Teil: Die Vereinbarung über die Lieferung von Lebensmitteln und ihre „Erfüllung" durch die Entente.
5. Teil: Das Luxemburger Abkommen vom 25. Dezember 1918.
6. Teil: Die Rückgabe von Maschinen und Material an Belgien und Frankreich.
7. Teil: Der Durchzug der polnischen Armee Haller durch deutsches Gebiet.
8. Teil: Die Deutsche Waffenstillstandskommission. Bericht über ihre Tätigkeit vom Abschluss des Waffenstillstandes bis zum Inkrafttreten des Friedens.

Zweite Reihe: Versailles

Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen

Amtlicher Text / Autorisierte Ausgabe / Dreizehn Teile

1. und 2. Teil: Der Notenkampf um den Frieden in Versailles.
3. Teil: Die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensverhandlungen der alliierten und assoziierten Mächte.
4. Teil: Mantelnote und Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge, einschließlich des Abkommens über die besetzten Gebiete.
5. Teil: Zusammenstellung der von den alliierten und assoziierten Regierungen infolge der deutschen Gegenv… derungen des… Friedensbedi…
6. Teil: Das deu… am Kriege.
7. Teil: Der Fri… land und d… Mächten. … Ausgabe in drei Sprachen (deutsch-französisch-englisch).
8. Teil: Der Friedensvertrag. Amtliche deutsche Übertragung.
9. Teil: Der Notenwechsel von der Überreichung des Ultimatums der alliierten und assoziierten Mächte bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages.
10. Teil: Vollständiges Sachverzeichnis zum Friedensvertrage.

3 2000 014 258 364

DO NOT REMOVE
SLIP FROM POCKET

Die Bücher der

Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.

in Berlin W 8 / / Unter den Linden 17-18

1. Der Friedensvertrag

Die einzige dreisprachige Ausgabe der Welt
Die kleine Ausgabe mit authentischem deutschen Text
Die Karten des verkleinerten Deutschlands
Das große amtliche Sachregister mit 13 000 Stichworten

2. Die Geschichte der Friedensverhandlungen

„Materialien, betreffend die Waffenstillstandsverhandlungen"
(Die Verhandlungen von Compiègne, Spaa, Trier, Brüssel und Luxemburg in 8 Bänden)
„Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen"
(Die Verhandlungen von Versailles in 13 Bänden)
Die „Dokumente" des Grafen Brockdorff-Rantzau

3. Die Materialien zur Schuldfrage

Die „Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch" in 4 Bänden
Die Dokumente zur früheren Vorgeschichte des Weltkrieges in 15 Bänden
Das deutsche Weißbuch zur Schuldfrage / Die Aufzeichnungen des Grafen Pourtalès / Kommentare und Polemiken zur Schuldfrage

4. Die Autorenbücher des Verlages

Graf Brockdorff-Rantzau / B. W. von Bülow / Hermann Burg / Hans Delbrück
Ernst Drahn / Siegfried Dyck / Manfred Eimer / Albert Haas / Hans F. Helmolt / Herbert Kraus / M. Kronenberg / Joachim Kühn / Graf Max Montgelas / Friedrich von Oppeln-Bronikowski / Theodor Konstantin Oesterreich / Graf Pourtalès / Paul M. Rühlmann / Hans Wehberg / Die Isolierung Japans / Die Parteien und das Rätesystem

5. Die Zeitschrift „Die Deutsche Nation"

Die Zeitschrift sachlicher und loyaler Politik

6. Die vorbereiteten Bücher

Werke von Lord Haldane, General Basil Gurko, Norman Angell, Eberhard Buchner, Annalise Schmidt, Bernhard Schwertfeger, Graf Spiridion Gopcevic u. a.

Die jeweils gültigen Ladenpreise nennen die Buchhandlungen / Auf Wunsch erteilt der Verlag selbst jede Auskunft / Ueber die einzelnen Gruppen der Verlagserscheinungen stehen Sonderprospekte zur Verfügung

oogl